

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 26. Juni 2017 in St. Gallen

08.45 Uhr Synodalgottesdienst mit Abendmahl in der evangelischen Kirche St. Laurenzen in St. Gallen (Einläuten 08.35 - 08.45 Uhr).

Die Predigt hält Pfr. Thomas Rau, Wil.

Die Kollekte ist bestimmt für die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, welche sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen einsetzt.

Nach dem Synodalgottesdienst offeriert die Zentralkasse von 09.45 bis 10.10 Kaffee und Gipfeli im Foyer des Kantonsratssaal im Regierungsgebäude.

Die Verhandlungen finden im Kantonsratssaal statt mit Beginn um 10.15 Uhr.

Das Mittagessen findet individuell statt.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2014 – 2018 {Rücktritt von Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West}
6. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2016 (separate Beilage)
7. Wahl von Mitgliedern in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2014 – 2018 {3 Sitze vakant gemäss altem und bis 31. Juli 2017 gültigem Reglement}
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2016 (separate Beilage) [S.4 - 16]; Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Jahresrechnung 2016 [S. 17 - 18] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 19 – 20]
9. Botschaft und Anträge der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Änderung des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten (separate Beilage, weiss, von GE 64-50) und die damit verbundenen Anpassungen in den Artikeln 30 (neuer Abs. 2) und 78 Abs. 2 des Geschäftsreglements der Synode, 2. Lesung [S. 21 – 29]
10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Anpassung an die Gegebenheiten des neuen Lehrplans Volksschule (Lehrplan 21) und damit verbundene Änderungen der Artikel 64 bis 83, 104 und 125 der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 30 – 36]
11. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Mitgliedschaft im REL-Kapitel und damit verbundener Änderung des Artikels 25 im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen, 2. Lesung [S. 37]
12. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen und den damit verbundenen Änderungen der Artikel 53, 54 und 119 in der Kirchenordnung (Motion Nüesch und Mitunterzeichnende), 1. Lesung [S. 38 - 48]
13. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Visitationsbericht 2017 (***Die Berichte 2017 in der Lang- und Kurzfassung sind Ihnen vorab zugestellt worden und somit bereits in Ihrem Besitz.***) [S. 49 – 50]
14. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Ökumenische Fachstelle BILL – Begleitung in der letzten Lebensphase)
15. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: „Die Reformation für andere – eine Spendeaktion“ der Werke HEKS, Bfa, Mission21 und DM)

16. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate [S. 51]
17. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
18. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
19. Umfrage

13. Mai 2017

Im Namen des Büros der Synode
Der Präsident: Urs Meier-Zwingli
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 26. Juni 2017 ist ab 18. August 2017 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/synodedokumente> abrufbereit.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2016

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn umfassend als Separatdruck

- Bilanz (Seite 1 - 2)
- Verwaltungsrechnung inkl. Kirchenbote (Seite 3 - 10)
- Rechnung Kirchenbote (Seite 10)
- Kostenstellenrechnung (Seite 11 - 31)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 32 - 38)
- Pastorationsbeiträge (Seite 39)
- Details zu den Kollekten (Seite 40 - 41)
- Details zum Finanzausgleich (Seite 42 - 43)
- Details zum Reformationsjubiläum (Seite 44)

Die Rechnung des Kirchenboten wird durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7200 bis 7299, auf Seite 10 im Separatdruck enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kommission für die Herausgabe des Kirchenboten separat.

Bezüglich der Separatrechnungen, welche nicht Gegenstand dieses Berichtes sind, verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen zur Bilanz.

Rechnung der Kantonalkirche

Die Rechnung 2016 der Kantonalkirche schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 21'400'920.17 und einem Gesamtertrag von CHF 21'514'841.57 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von CHF 113'921.40 ab. Budgetiert war ein Rückschlag von CHF 4'400.00. Dies bedeutet eine Besserstellung gegenüber Budget von CHF 118'321.40. Ohne Bildung der Rückstellung für die Reformation von CHF 200'000.00 läge der Vorschlag bei CHF 313'921.40.

Der Steuereingang der Zentralsteuer ist gegenüber Budget höher und gegenüber Vorjahr leicht tiefer ausgefallen. Der budgetierte Ertrag wurde um CHF 215'049.55 oder 2,9% übertroffen. Gegenüber dem Vorjahr musste ein Rückgang von CHF 37'166.87 oder um 0,5% ausgewiesen werden. Die Gesamtsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden im Kanton reduzierten sich von CHF 61'576'210.78 im Jahr 2015 um CHF 551'864.07 auf CHF 61'024'346.71 im Jahr 2016. Da im Jahr 2016 einige Kirchgemeinden den Kirchensteuersatz angepasst haben, ist der Vergleich nicht ganz einfach. Das Steuersubstrat von einem Steuerprozent reduzierte sich marginal von CHF 2'405'353.10 im Jahre 2015 um CHF 12'649.49 auf CHF 2'392'703.62 im Jahr 2016.

Die Abweichungen in der Verwaltungsrechnung beziehen sich auf mehrere Gebiete und werden in Kommentaren zur Kostenrechnung erläutert.

Bemerkungen zur Bilanz

1000 – 1026 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 2.9 Mio. erhöht. Die Mittelzuflüsse resultieren aus dem höheren Finanzausgleichsbeitrag des Kantons sowie der aktiven Bearbeitung der Guthaben gegenüber den Kirchgemeinden.

1110 Debitoren Diverse

In diesem Konto befinden sich eine Rückforderung der Portokosten für den Kirchenboten sowie eine pendente Lohnrückzahlung.

1111 Debitoren Kirchgemeinden

Es handelt sich um die ausstehenden Beträge für Lohnauszahlungen, Zentralsteuern und Schlussabrechnungen aus dem Finanzausgleich von Kirchgemeinden. Inzwischen sind diese teilweise überwiesen worden, wobei wir den Kirchgemeinden die Möglichkeit geben, grössere Beträge direkt mit dem Finanzausgleichsbeitrag 2017 zu verrechnen.

1112 KK Universitätspfarramt

Dieses Kontokorrent wird vom Universitätspfarramt verwaltet. Es handelt sich um ein Bankkonto, über welches das Pfarramt im Rahmen des Budgets verfügen kann.

1114 KK Liturgie- und Gesangsbuchkonferenz

Das Gehalt des Koordinators der Liturgie- und Gesangsbuchkonferenz wird über die Lohnadministration der Zentralkasse geführt. Diese Guthaben wurden anfangs 2017 überwiesen.

1130 Verrechnungssteuerguthaben

Die entsprechende Abrechnung wurde erstellt. Die Zahlung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist zum Berichtszeitpunkt pendent.

1200 Anteilscheine

Bei den Anteilscheinen handelt es sich um CHF 8'000.00 Anteilscheine der BG Ost-Süd (ehemals OBTG) und CHF 5'000.00 Anteilscheine an der Evang. Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft St. Gallen.

1201 Obligationen Anlagen

Die Anlagen (Obligationen) wurden im 2016 gegenüber dem Vorjahr stabil gehalten. Die Obligationen werden zum Nennwert bilanziert. Diese Position beinhaltet zurzeit auf Grund der Börsenbewertung per 31.12.2016 eine Bewertungsreserve von CHF 913'830.00 (exkl. Marchzinsen).

1214 Darlehen an Kirchgemeinden

Es handelt sich dabei um ein Darlehen an die Kirchgemeinde Bad Ragaz-Pfäfers, welches ihr die Liquidität gibt, um das operative Geschäft zu bewältigen.

Der Kirchgemeinde Bad Ragaz-Pfäfers wurde per 1.3.2015 eine Umschuldung gewährt. Die Ausstände des Kontokorrents wurden in ein Darlehen im Umfang von CHF 700'000.00 umgewandelt. Die Kirchgemeinde ist gehalten, innert 15 Jahren jährlich CHF 46'668.00 zu amortisieren. Im Berichtszeitpunkt ist die Bonität der Kirchgemeinde Bad Ragaz-Pfäfers wegen juristischen und versicherungstechnischen Abklärungen nicht abschliessend beurteilbar. Die Guthaben der Kantonalkirche gegenüber der Kirchgemeinde werden aus heutiger Sicht jedoch nicht als gefährdet eingeschätzt, da es seitens der involvierten Versicherungen positive Anzeichen gibt und die Kirchgemeinde Bad Ragaz-Pfäfers die vereinbarten Rückzahlungen fristgerecht leistet.

Im Jahr 2013 wurde der Stiftung Sonneblick Walzenhausen ein zinsloses Darlehen von CHF 100'000.00 mit jährlichen Amortisationsverpflichtungen von CHF 5'000.00 gewährt. Der Kirchenrat erachtete die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Rückzahlung als gering, weshalb der volle Betrag im 2013 über den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland abgebucht wurde. Im Berichtsjahr konnte die Stiftung die Amortisationsleistung termingerecht überweisen. Somit sind noch CHF 85'000.00 ausstehend. Ferner besteht ein Registerschuldbrief im Grundbuchamt Walzenhausen im Wert von CHF 100'000.00 zulasten der Stiftung Sonneblick.

2000 Kreditoren

Dieses Konto beinhaltet alle offenen Kreditoren per 31.12.2016. Die Verbindlichkeiten wurden in der Zwischenzeit beglichen.

2100 Kontokorrente Kirchgemeinden

Es handelt sich um Ausstände gegenüber den Kirchgemeinden. Um das Bruttoprinzip einzuhalten, wurden die Passivsaldi separat ausgewiesen.

2300 Finanzausgleichsfonds

Dank einem Vorschlag von CHF 1'792'405.02 überschreitet der Fonds erstmals die Grenze von 20 Mio. Franken. Aufgrund der Unternehmenssteuerreform III und den damit verbundenen Verwerfungen ist dieser hohe Fondsbestand dennoch gut vertretbar. Derzeit sind keine strukturellen Massnahmen einzuleiten, jedoch sollten die Entwicklungen der Reform auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zeitgerecht beobachtet werden.

2301 Stipendienfonds

Den gewährten Stipendien von CHF 22'500.00 stehen CHF 2'096.00 Zinserträge und der Beitrag der Kantonalkirche von CHF 10'000.00 gegenüber. Daraus resultiert der Rückschlag von CHF 10'404.00.

2305 Pfarrerhilfskasse

Im Jahr 2016 wurden Unterstützungen von CHF 5'600.00 ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrer und der Kantonalkirche beliefen sich auf je CHF 4'340.00. Mit dem Zinsertrag von CHF 563.00 ergibt dies einen Vorschlag von CHF 3'643.00.

2307 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung

Den Netto-Ausgaben von insgesamt CHF 47'225.93 steht der Beitrag der Zentralkasse von CHF 75'000.00 sowie der Beitrag von CHF 30'000.00 aus dem Thea Tanner-Züst Fonds gegenüber. Aus diesen Transaktionen resultiert schliesslich eine Fondserhöhung von CHF 57'744.07.

2308 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

Im Jahr 2016 wurden CHF 10'435.00 an elf unterschiedliche Empfängerinnen und Empfänger ausbezahlt. Der Fonds wurde mit CHF 1'475.00 verzinst. Aus diesen Bewegungen resultiert ein Rückschlag von CHF 8'960.00.

2309 Fonds Thea Tanner-Züst

Im Berichtsjahr wurden CHF 30'000.00 an die Betriebsrechnung der kirchlichen Erwachsenenbildung übertragen. Der Fonds wurde mit CHF 8'733.00 verzinst. Aus diesen Transaktionen resultiert im 2016 ein Rückschlag von CHF 21'267.00.

2321 Fonds Schloss Wartensee

Im Jahr 2016 wurden für die beiden kantonalkirchlichen Projekte Palliative Care und English Community sowie zwei kleinere Projekte CHF 218'350.65 aufgewendet. Ebenso wurden CHF 159'538.70 für die Reformationsfeier dem Fonds belastet. Nach einer Verzinsung von CHF 99'728.00 resultiert ein Rückschlag von CHF 278'161.35 für das Berichtsjahr 2016.

2400 Fonds Beiträge an Dritte Inland

Budgetkonform wurden 0,63 Steuerprozentanteile gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 1/3 von 0,5 Steuerprozentanteilen für Entwicklungsprojekte Inland. Die ausbezahlten Beiträge

unterschriften die aus den Beiträgen 2016 zur Verfügung stehenden Mittel, so dass der Fonds eine Zunahme von CHF 77'801.35 verzeichnete.

2401 Fonds Beiträge an Dritte Ausland

Im Jahr 2016 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 769'347.11 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozenten betragen CHF 796'712.00 (ohne Steuereinzugsprovision). Damit konnte dem Fonds CHF 27'364.89 gutgeschrieben werden.

2403 Rückstellung Reformationsjahr / Zwingli-Geburtshaus

In dieser Rückstellung sind CHF 200'000.00 für ein allfälliges Zwingli Memorial reserviert. Im 2016 haben Studierende der HTW Chur eine Projektstudie mit dem Auftrag „eine moderne Präsentation des Wirkens von Zwingli und die Geschichte der Reformation“ ausgearbeitet. Zurzeit wird mit der Kirchgemeinde Wildhaus-Alt St. Johann eine gemeinsame Nutzung geprüft. Weitere CHF 200'000.00 wurden aus dem Jahresergebnis 2016 eingelegt, um allfällige Mehrkosten für Projekte von Dritten zu decken.

2500 Transitorische Passiven

Der Saldo umfasst die Abgrenzung für das Porto des Kirchenboten vom November 2016 (CHF 22'137.45), die Ausstände der Quellensteuern (CHF 14'369.36), ausstehende Unfall- und Krankentaggeldabrechnungen (CHF 35'949.18) sowie eine ausstehende Rechnung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uzwil (CHF 29'000.00).

2800 Eigenkapital KIBO

Im Jahr 2016 wurde dem Eigenkapital KIBO der Rückschlag KIBO 2015 in der Höhe von CHF 76'506.32 belastet.

2810 KIBO Ergebnis

Es handelt sich um den betrieblichen Rückschlag der KIBO Rechnung 2016.

2909 Eigenkapital

Im Jahr 2016 wurde dem Eigenkapital der Vorschlag der Zentralkasse 2015 in der Höhe von CHF 452'426.60 gutgeschrieben.

2990 Vorschlag

Es handelt sich um das positive Ergebnis der Zentralkasse.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

11 Finanzwesen

Die Bankspesen sind auf den Verkehr im Wertschriftendepot zurückzuführen. Die Separatrechnungen und Fonds wurden mit 1,25% verzinst.

Die Beiträge Inland wurden gemäss Budget mit 0,63 Steuerprozenten berechnet. Sie enthalten auch die 0,17 Steuerprocente für Entwicklungsprojekte Inland. Die Beiträge Ausland wurden wie in den Vorjahren mit 0,33 Steuerprozenten verbucht.

Die Ausgaben Reformationsjubiläum umfassen die Bildung einer Rückstellung für eine allfällige Unterdeckung für Kosten von Projekten Dritter. Die von der Synode bewilligte Summe von maximal CHF 1.0 Mio. kann somit eingehalten werden.

Die Zentralsteuer ist um CHF 215'049.55 höher als budgetiert und um CHF 37'166.87 tiefer als im Vorjahr ausgefallen. Die Zentralsteuern sind abhängig von den ordentlichen Steuereinnahmen der Kirchgemeinden. Von 41 Gemeinden verzeichneten 16 höhere und 25 tiefere Steuereingänge als im 2015. Vor allem die Nachzahlungen aus den Vorjahren zeigten markante Schwankungen. Diese Einnahmen werden von den Behörden mit Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen sowie mit neu rekrutierten Steuerkommissaren begründet.

Die Zinseinnahmen der Obligationen sind etwas höher als budgetiert, reduzierten sich aber gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft so verhalten, da auslaufende Obligationen mit tieferen Zinssätzen ersetzt werden müssen und den Kirchgemeinden empfohlen wird, die Finanzierung bei den örtlichen Finanzinstituten vorzunehmen.

Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen. Es wird seit 2013 mit 2,5% belastet.

20 Verwaltung

200 Synoden

Die Rechnung schliesst unter Budget und unter Vorjahr ab. Im 2016 wurde im Vergleich zum Vorjahr keine Aussprachesynode durchgeführt.

210 Kirchenrat

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung ab. Im Wesentlichen ist diese auf das Dienstjubiläum des Kirchenratspräsidenten zurück zu führen.

220 Dekanate

Das Budget wurde auch im 2016 unterschritten.

233 Prädikantinnen und Prädikanten

Im 2016 konnte das Budget unterschritten werden. Es fielen leicht tiefere Kosten als im Vorjahr an.

238 Visitationen

Die Phase der Visitation hat im Herbst 2015 begonnen und fand ihren Höhepunkt im Frühjahr 2016. Um diese Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen, wurde die Rückstellung aus dem Jahr 2014 je zur Hälfte im 2015 und 2016 mit CHF 50'000.00 aufgelöst. Die Visitation wurde vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut begleitet und die Interviews wurden von den Mitgliedern des Kirchenrates durchgeführt. Der Bericht liegt vor und dient als Grundlage für die Festlegung der Legislaturziele, welche zurzeit formuliert werden.

239 Diverse Kommissionen

Hier sind alle Kosten für die kantonalkirchlichen Vertretungen in Kommissionen und Abgeordnetenversammlungen sowie die Kosten für Aktivitäten der Gruppe Persönlichkeitschutz enthalten. Neu sind auch die Kosten für die Gesundheitsprävention verbucht.

270 Kirchenratskanzlei

Die Kostenstelle schliesst etwas über Budget und über dem Vorjahreswert ab.

280 Zentralkasse

Diese Kostenstelle zeigt eine kleine Unterschreitung gegenüber Budget, jedoch eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr auf. Infolge der Mehrbelastungen (Anpassungen Pensionskasse / weitere Kirchengemeinden) wurde im abgelaufenen Jahr das Pensum der Mitarbeiterin für die Lohnadministration von 90 auf 100% erhöht.

30 Liegenschaften**302 Steinbockstrasse 1**

Diese Liegenschaft zeigt eine Budgetüberschreitung von CHF 5'599.70 an. Im Unterhalt sind die beiden Positionen Kanalreinigung und sanfte Gartensanierung enthalten.

308 Zwingli-Geburtshaus

Wie im Vorjahr sind die Kosten im operativen Bereich von den verantwortlichen Personen sehr gut unter Kontrolle. Im Unterhalt ist die Ersatzanlage der Alarmierung verbucht, was zur Budgetüberschreitung führt.

309 Oberer Graben 31

Diese Liegenschaft schliesst mit einer Budgetüberschreitung von CHF 28'890.75 ab. Während die Gesamtsanierung der Fenster budgetiert war, führten die Abschlussinvestitionen im Sitzungszimmer des Kirchenrates sowie die ungeplante sanfte Sanierung der Dachwohnung zur Abweichung.

40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen

400 Pfarramt Kantonsspital

Bei dieser Kostenstelle konnten im Personalbereich infolge geschickter Personalplanung die Stellvertreterkosten unter Budget gehalten werden.

401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord Wil

Die Kostenüberschreitung resultiert im Wesentlichen aus dem Verzicht auf Stellvertretungsdiensten.

402 Klinikseelsorge Sarganserland und EVZ

Die Gesamtkosten sind mit CHF 7'633.05 tiefer als budgetiert ausgefallen. Die Dienstleistungen wurden in der Klinik Pfäfers leicht ausgebaut, was zu erhöhten Personalkosten und höheren Lohnanteilen des Kantons führte. In den übrigen Entgelten sind die Beiträge des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für das Empfangs- und Verfahrenszentrum Altstätten enthalten, welche für 2016 höher als budgetiert ausgefallen sind.

403 Gefängnisseelsorge

Diese Arbeitsstelle schliesst auf Niveau Budget ab.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Die Personalkosten sind infolge Erhöhung des Pensums im Regionalspital Grabs angestiegen. Die Kosten für die Seelsorge an den Regionalspitälern werden durch den Beitrag des Kantons (Konto 4309) mitfinanziert, die verbleibenden Kosten werden zu 100% vom Finanzausgleich getragen (Konto 4391). Mit dem Kanton konnten die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit der katholischen Administration erneuert und verlängert werden.

405 AS Pastorales

Diese Arbeitsstelle zeigt eine Budgetüberschreitung.

406 AS Populäre Musik

Die Kostenstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung von CHF 5'511.63 ab. In dieser Kostenstelle werden die Auslagen für den kantonalen Singtag abgewickelt, was zu Überschreitungen in den Kostenarten Veranstaltungen und Drucksachen führt.

407 AS Junge Erwachsene

In dieser Arbeitsstelle sind die Zivildienstleistenden integriert, wobei die exakten Kosten im Budgetierungsprozess jeweils nicht bekannt sind und den profitierenden Kirchgemeinden in Rechnung gestellt werden. Im Jahr 2016 konnten die Verkäufe der Bücher „Du und Ich“, „Gotte/Götti“ und „Eltern“ weitergeführt werden, was in den Kostenarten Drucksachen und Entgelte ersichtlich ist.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Gesamtkosten zu Lasten der Kantonalkirche liegen unter dem Budget. Kleinere Abweichungen sind in allen Kostenarten auszuweisen.

411 Universitätspfarramt

Diese Kostenstelle schliesst unter Budget, jedoch über jenem des Vorjahres ab. In der Kostenart Lohnanteil Kanton befanden sich im Jahr 2015 Honorarzahungen an den Universitätspfarrer für Seminare aus den Vorjahren, was keinen vernünftigen Vergleich mit dem Jahr 2016 ermöglicht.

416 Kirchlicher Sozialdienst

Diese Kostenstelle wurde mit CHF 0.00 budgetiert, weil die anfallenden Kosten vom Finanzausgleich getragen werden. Die Kosten konnten gegenüber Vorjahr leicht reduziert werden.

420 AS Weltweite Kirche (OeME) (vormals Kirche im Dialog)

Diese Kostenstelle schliesst mit CHF 36'916.82 unter Budget ab. In den Personalkosten befinden sich die Aufwendungen für All Souls Protestant Church St. Gallen. Die Personalkosten liegen aufgrund einer Personalvakanz tiefer als budgetiert.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Die Vermittlungen liegen mit CHF 2'248.73 über Budget. Das Verhältnis der weiterverrechneten Dienste liegt im Rahmen des Budgets.

423 Evangelische Kirchenmusikschule

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetunterschreitung von CHF 19'427.76 ab.

430 Religionspädagogisches Institut (RPI-SG)

Das Budget wurde um CHF 47'564.27 unterschritten. Die Personalkosten bei den Kursgebenden wurden massiv überschritten. Dank grossen Klassenverbänden konnten die Kurseinnahmen markant gesteigert werden. Das Projekt zur Einführung des Lehrplans 21 ist noch nicht abgeschlossen.

431 AS Jugend

Der Abschluss zeigt eine Budgetüberschreitung von CHF 25'975.72 auf. Die Arbeitsstelle organisiert die first step Kurse, welche die Ausbildung von Nachwuchspersonen sicherstellt. Die Kosten der first step Kurse sind in der Entschädigung der Kursgebung ersichtlich. Die Kursbeiträge können die Kosten nicht decken, was die Erträge in der Kostenart Tagungen und Veranstaltungen verdeutlicht. Diese Kurse sind im Sinne von Investitionen in die Zukunft der Kirchgemeinden zu betrachten.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung

Diese Kostenstelle schliesst auf Niveau Budget ab.

433 AS Kommunikation

Diese Arbeitsstelle liegt im Budget.

434 AS Familien und Kinder

Dieser Bereich hat um CHF 14'262.25 besser als budgetiert abgeschlossen. Es sind in vielen Kostenarten grössere und kleinere Abweichungen verteilt.

435 AS Diakonie

Diese Kostenstelle zeigt eine Budgetunterschreitung im Umfang von CHF 17'532.70. Einerseits konnten die Kosten für Veranstaltungen unter Budget gehalten werden und andererseits fielen die Einnahmen aus dem Wartensee Fonds für das Projekt Palliative Care höher aus als budgetiert.

436 AS Gemeindeentwicklung

Die Kostenstelle zeigt eine Budgetüberschreitung von CHF 8'800.45. In dieser Arbeitsstelle wird die kantonale Kivo-Tagung abgewickelt, was zu Überschreitung in der Kostenart Veranstaltungen führte. In den EDV-Kosten ist die Entwicklung eines Tools für Internetauswertungen von einem Studenten verbucht.

450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus

Diese Betriebsstätte schliesst über dem Budget und über dem Vorjahr ab. Im abgelaufenen Jahr durften mehr Kundenführungen geleistet werden, was die Personalkosten und die Spenden erhöhte. Ebenso war das Team in die Vorarbeiten für das Reformationsjubiläum involviert, was zu leicht erhöhten Stundenleistungen führte.

Bemerkungen zu Separatrechnungen**110 Finanzausgleich**

Im Berichtsjahr konnten Kantonsbeiträge von CHF 8'994'942.40 verbucht werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um CHF 483'815.85 darstellt und CHF 694'042.40 über Budget liegt. Der geplante Vorschlag von CHF 1.2 Mio. konnte dank dem unerwartet hohen Kantonsbeitrag um CHF 0.6 Mio. übertroffen werden.

Der Aufwand für die Sachversicherungen liegt im Rahmen des Budgets. An dieser Stelle sei erwähnt, dass in dieser Aufwandposition auch die Selbstbehaltsanteile bei Sachversicherungsschäden, die Entschädigung an die SIZ Care (Betreuung von Langzeitabwesenheiten im Krankheitsfall) sowie die Stellvertretungskosten der Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Ausfälle (Stellvertretungskosten für den 2. Monat) enthalten sind.

Die Beiträge an regionale Zusammenarbeit und innovative Projekte wurden gesamthaft gegenüber dem Vorjahr reduziert.

Die Finanzausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das Jahr 2016 betragen CHF 5'803.894.41, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von CHF 1'570'172.67 ergibt. Hier sind vor allem zwei strukturelle Änderungen nennenswert. Einerseits werden ab 2016 keine Fusionsboni (CHF 0.5 Mio. im 2015) mehr gewährt und andererseits wurde mittels Abschreibungen in Um- und Neubauten in Kirchgemeindehäuser investiert. Aufgrund der provisorischen Verfügungen für 2017 wird mit einem Mittelabfluss von CHF 7.9 Mio. gerechnet. In der Beilage befindet sich eine entsprechende Zusammenstellung für das 2016 mit den provisorischen Ausgleichszahlungen für das 2017.

111 Stipendienfonds

In der Bilanz kommentiert.

112 Pfarrerhilfskasse

In der Bilanz kommentiert.

113 Fonds Thea Tanner-Züst

In der Bilanz kommentiert.

117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung

In der Bilanz kommentiert.

118 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen

In der Bilanz kommentiert.

119 Fonds Schloss Wartensee

In der Bilanz kommentiert.

90 Übrige Kostenstellen

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner für den Kanton St. Gallen sind um CHF 19'741.10 tiefer als budgetiert und um CHF 5'811.85 tiefer als im Vorjahr ausgefallen. Die Synode hat eine einmalige Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003 bewilligt. Damit werden die verbleibenden Anteile mit jedem Jahr geringer.

910 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr schloss diese Kostenstelle mit CHF 5'806.98 höher als budgetiert ab. Die Studienurlaube sind nur schwer voraussehbar und zeigen eine Budgetabweichung von CHF 37'835.58 und eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr. In der Kostenart „Weiterbildung übrige“ werden die Kosten von zwei Studierenden an der kirchlich-theologischen Maturitätsschule in Bern ab 2016 vom Konkordat getragen.

920 Beiträge

In der Beilage befindet sich die entsprechende Liste der ausbezahlten Beiträge.

930 Kollekten

Der Kommentar befindet sich unter der Verwaltungsrechnung.

Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen zeigt die Rechnung 2016 der Zentralkasse ein sehr erfreuliches Resultat. Das Ergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die massiv höheren Steuereingänge. Parallel zu dieser Entwicklung wurden auch auf der Kostenseite sehr gute Resultate erzielt, was zu einer positiven Scherenbewegung führte.

Der Finanzausgleich zeigt in den letzten drei Jahren sehr positive Ergebnisse. Da die langfristigen Perspektiven stark von der nächsten Unternehmenssteuerreform abhängen, werden in der aktuellen Situation keine Anpassungen am Finanzausgleich vorgenommen. Das Ergebnis aus der Ablehnung der Steuerreform III wird abgewartet. In der Diskussion mit der Regierung, den Mitgliedern des Kantonsparlaments, den Parteienvertretern und weiteren Anspruchsgruppen sind die kirchlichen Dienstleistungen für die Gesellschaft zu betonen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2016 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 113'921.40, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 1'792'405.02 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von CHF 152'239.04 seien zu genehmigen.

2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	1'792'405.02
Stipendienfonds	- CHF	10'404.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	27'364.89
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	77'801.35
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	57'744.07
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	8'960.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	+ CHF	3'643.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	21'267.00
Wartensee Fonds	- CHF	278'161.35

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 113'921.40 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

13. März 2017

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2016 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Die Jahresrechnung 2016 des Kirchenboten ist in jene der Kantonalkirche integriert. Sie finden diese auf Seite 9.

Für das Jahr 2016 weist die Rechnung ein Defizit von CHF 47'257.98 aus, welches in den nachfolgenden Zeilen kommentiert wird.

Erläuterungen zu einzelnen Kontoposten

Allgemein

Die Jahresrechnung 2016 ist gezeichnet vom Abschlusses des Layout-Projektes, die Überführung in die Erfassung der Gemeindeseite des Kirchenboten mittels eines elektronischen webbasierten Erfassungstools (ORT) sowie den personellen Veränderungen im Redaktionsteam.

Konto 7201 Gehalt Redaktion

Während des Studienurlaubes von Andreas Schwendener konnte intern mit Katharina Meier die Vertretung sichergestellt werden. Der Kündigungstermin von Claudia Schmid war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt.

7202 Spesen Behörden und Kommissionen

Die Umsetzung des neuen Layouts und die Einführung des ORT (Online-Redaktions-Tool) benötigten im ersten Jahr der praktischen Umsetzung wesentlich mehr konkrete Absprachen und Sitzungen auf Stufe der KIBO-Gesamtkommission als auch der diversen Subkommissionen.

Konto 7230 Druckkosten

Infolge Überarbeitung sind die Druckkosten vor allem für den Gemeindeteil in dieser Projektphase höher ausgefallen als budgetiert. Die Kommission hat in Verhandlungen diese Kosten bereits reduziert und ist daran, einen neuen Vertrag auszuhandeln.

Konto 7235 Portokosten

Die Tarifierhöhungen wurden von der Post erst nach der Budgetierung bekannt gegeben.

Konto 7290 Übrige Erträge KIBO

In diesem Konto befindet sich die Gutschrift für die Stellvertretungskosten während des Bildungsurlaubes von Andreas Schwendener. Gemäss Reglement können dem KIBO die Hälfte dieser Kosten gutgeschrieben werden.

Konto 7299 Ergebnis Kirchenbote

Unter Berücksichtigung aller vorangehenden Bemerkungen resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 47'257.98. Dieser Rückschlag wird dem vorhandenen Eigenkapital verrechnet.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt,**

die Jahresrechnung 2016 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von Fr. 47'257.98 sei dem Eigenkapital zu belasten.

25. Januar 2017

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Der Präsident: Jürg Steinmann
Die Finanzverantwortliche: Corinne Stofer

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnungen 2016

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an ihrer Sitzung vom 1. März 2017 die Jahresrechnung 2016 beraten. Als Grundlage standen uns die Zahlen der Bilanz, der Verwaltungsrechnung, der Kostenstellenrechnung und verschiedene ergänzende Tabellen zur Verfügung. Zusätzlich erhielten wir folgende Berichte: Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode, Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie den Revisionsbericht der Revisal AG. Zentralkassier Herbert Weber und Kirchenrat Heiner Graf konnten die Fragen der Kommission detailliert und zu unserer Zufriedenheit beantworten.

Jahresrechnung 2016 der Kantonalkirche

Die detaillierte Prüfung der Jahresrechnung wurde im Auftrag des Kirchenrates durch die Revisal AG durchgeführt. Auf eigene Detailprüfungen wurde aufgrund dieses Berichtes verzichtet. Die Abweichungen der Jahresrechnung 2016 zum Voranschlag sind in den Berichten ausführlich kommentiert und aus Sicht der GPK nachvollziehbar begründet. Die dank dem guten Ergebnis getroffenen Rückstellungen für Reformationsprojekte beurteilt die GPK als sinnvoll.

Externe Rechnungsprüfung

Die Revisal AG hat die Jahresrechnung der Kantonalkirche am 12./13. Dezember 2016 und am 2./3. Februar 2017 geprüft. In ihrem ausführlichen Bericht zuhanden des Kirchenrates hält sie fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und
- die massgebenden Rechnungslegungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze eingehalten sind.

Aufgrund der Ergebnisse ihrer Prüfungen stimmt die Revisal AG dem Antrag des Kirchenrates zur Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Kantonalkirche ohne Einschränkung zu.

Jahresrechnung 2016 des Kirchenboten

Die GPK hat die Jahresrechnung des Kirchenboten unter Berücksichtigung des Berichts der Redaktions- und Verlagskommission beurteilt. Über die grossen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag bei den Druckkosten und dem Porto wurde bereits an der Wintersynode 2016 berichtet.

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt die Anträge des Kirchenrates und diejenigen der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zur Jahresrechnung 2016 und empfiehlt, diesen zuzustimmen.

2. März 2017

Die Geschäftsprüfungskommission

Rita Dätwyler, Präsidentin	Straubenzell St. Gallen West
Paul Gerosa	St. Margrethen
Trix Gretler	Mittleres Toggenburg
Barbara Hofmänner	Buchs
Hugo Loretini	St. Gallen C
Werner Menzi	Tablat-St. Gallen
Urs Schlegel	Sennwald

**Botschaft und Anträge der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Änderung des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten
und die damit verbundenen Anpassungen in den
Artikeln 30 (neuer Absatz 2) und 78 Absatz 2
des Geschäftsreglements der Synode, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten unterbreite-
te der Synode vom 27. Juni bzw. 5. Dezember 2016 Botschaft und Anträge betreffend Än-
derung des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten und die damit verbundenen
Änderungen in den Artikeln 30 (neuer Absatz 2) und 78 Absatz 2 des Geschäftsreglements
der Synode. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach
Artikel 41, Absatz 2 des Synodalreglements eine zweite Lesung durchzuführen.

Die Redaktions- und Verlagskommission legt Ihnen ihre Anträge mit denen in 1. Lesung
beschlossenen Änderungen aus den beiden Sessionen im 2016 zur 2. Lesung vor.

Die in 1. Lesung beschlossenen Änderungen sind im Reglement für die Herausgabe des
Kirchenboten *kursiv* hinterlegt.

Sehr geehrte Synodale

Die **Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten** stellt Ihnen folgende **Anträge**:

- 1. Die Änderungen des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten seien in 2. Lesung zu genehmigen.**
- 2. Die Änderungen in den Artikeln 30 Absatz 2 und 78 Absatz 2 des Geschäftsreglements der Synode seien in 2. Lesung zu genehmigen.**

13. März 2017

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Der Präsident: Jürg Steinmann
Der Aktuar: Marcel Wildi, Pfr.

Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten

{Alle Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bisher gültigen Reglement sind *kursiv*}

Die Synode hat an ihren Sessionen von den Botschaften einer Synodalkommission vom 27. Juni 2016 (SAB 2016/1) und 5. Dezember 2016 (SAB 2016/2) resp. vom 26. Juni 2017 (SAB 2017/1) Kenntnis genommen und erlässt gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 der Kirchenverfassung und Artikel 158bis der Kirchenordnung folgendes **R e g l e m e n t**:

1. Grundsätze

Der Kirchenbote der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.

Er hält sich von kirchen- und parteipolitischen Bindungen frei.

2. Auftrag

Er hat den Auftrag, den evangelischen Glauben verständlich zu machen in seiner Bedeutung für das Leben der Einzelnen, der Gemeinde, der Gesellschaft und in der weltweiten christlichen Solidarität.

Er bildet kirchliches Leben in seiner ganzen Vielfalt ab und öffnet den Blick für neue Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten.

3.2 Der Kirchenbote erscheint in der Regel monatlich einmal *in gedruckter Form und findet über andere Medien Verbreitung.*

3.3 Der Kirchenbote dient der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden als Kommunikationsplattform und vermittelt Informationen *aus den Kirchen und Kirchgemeinden.*

3.4 Er wird jedem Haushalt zugestellt, in welchem mindestens ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen lebt.

3.5 Die Kirchgemeinden übernehmen die auf sie entfallenden Abonnementskosten. Die Art der Finanzierung steht den Kirchgemeinden frei. Sie sind ermäch-

tigt, bei den Gemeindegliedern freiwillige Abonnementsbeiträge zu erheben. Diese dürfen die Selbstkosten der Kirchgemeinde pro Abonnement nicht übersteigen.

- 3.6 Jede Ausgabe des Kirchenboten enthält einen als integrierenden Bestandteil von aussen deutlich erkennbaren Gemeindebund zu vier Seiten, der im Abonnementspreis inbegriffen ist.

Den Kirchgemeinden stehen im Minimum $\frac{3}{4}$ einer Seite bis maximal vier Seiten zur Verfügung, ungefähr pro 1000 Abonnemente eine Seite. Grosse Gemeinden gestalten einen eigenen Gemeindebund, kleinere Gemeinden schliessen sich zusammen, um die vier Seiten untereinander aufzuteilen oder gemeinsam zu gestalten.

Der Entscheid, welche Gemeinden sich den Platz auf einem Gemeindebund teilen, liegt bei der Redaktions- und Verlagskommission. Bei der Einteilung werden die Wünsche der Gemeinden berücksichtigt, falls nicht drucktechnische oder finanzielle Erwägungen dagegen sprechen.

Der Ort und Platzanteil der jeweiligen Gemeinden auf dem Gemeindebund wird entweder durch die Kirchenvorsteherschaften vereinbart oder von einer gemeinsam beauftragten Delegation oder Fachkraft verantwortet. Im Streitfall gilt eine prozentuale Verteilung des Raums nach Abonnenten.

- 3.7 Der Kirchenbote trägt sich finanziell selber. Auch die Kosten für fest angestellte Mitarbeitende gehen zu Lasten der Rechnung des Kirchenboten.

4. Zuständigkeiten und Aufgaben

Folgende Organe gewährleisten die Herausgabe des Kirchenboten:

- die Synode;
- die Redaktions- und Verlagskommission;
- der Kirchenrat

4.1 Synode

- 4.1.1 Die Synode übt die Aufsicht über den Kirchenboten aus (Art. 51 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

- 4.1.2 Sie wählt jeweils auf eine vierjährige Amtsdauer eine Redaktions- und Verlagskommission von *mindestens sechs* Mitgliedern und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. *Dabei achtet sie auf eine ausgewogene Durchmischung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Vertretung der Kantonsteile.*

Die für die Arbeit notwendigen Fachkompetenzen sollen abgedeckt werden; insbesondere in Bezug auf Personalwesen/Führung, Finanzen, Redaktion, elektronische Medien, Druck/Layout und Theologie.

- 4.1.3 Sie lässt die Jahresrechnung *und den Voranschlag* des Kirchenboten durch ihre Geschäftsprüfungskommission prüfen.
- 4.1.4 Sie genehmigt Rechnung und Voranschlag des Kirchenboten.
- 4.1.5 Sie nimmt den Jahresbericht der Redaktions- und Verlagskommission entgegen.
- 4.1.6 Sie nimmt Kenntnis von einem Redaktionsstatut.

4.2 Redaktions- und Verlagskommission

- 4.2.1 Die Redaktions- und Verlagskommission (im Folgenden nur noch Kommission genannt) ist verantwortlich für die Herausgabe des Kirchenboten gemäss Ziffer 1 und 2, *den Unterhalt weiterer geeigneter Kommunikationskanäle* sowie für die allgemeine Geschäftsführung.
- 4.2.2 Die Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin. *Die Kommissionmitglieder leiten je ein Fachressort gemäss Anforderungsprofil und Pflichtenheft. Die Bildung von Subkommissionen ist möglich.*
- 4.2.3 Die fest angestellten Mitarbeitenden nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.
- 4.2.4 *Das für die Kommunikation zuständige Mitglied des Kirchenrates nimmt von Amtes wegen mit Stimmrecht in der Kommission Einsitz. Der oder die Kommunikationsbeauftragte der Kantonalkirche nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.*
- 4.2.5 Die Kommission kann sich durch aussenstehende Fachpersonen ergänzen. Diese haben beratende Stimme.
- 4.2.6 Im herausgeberischen Bereich hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Strukturen und der Organisation der Redaktion und Erlass des Redaktionsstatuts;
 - *Vorschlagsrecht zur Wahl der Mitarbeitenden des Redaktionsteams; umfasst deren Arbeitsauftrag zwanzig oder mehr Prozent einer vollen Anstel-*

~~lung, unterbreitet sie ihren Vorschlag unter Beachtung von Art. 162 Abs. 2 der Kirchenordnung dem Kirchenrat;~~

- Aufsicht über die Arbeit *des* Redaktionsteams und über die Einhaltung der Grundsätze gemäss Ziffer 1 und des Auftrages gemäss Ziffer 2;
- Erlass *und periodische Überprüfung des Anforderungsprofils und* Pflichtenheftes für *das* Redaktionsteam;
- ~~Bezeichnung der für die Redaktion presserechtlich verantwortlichen Person;~~
- Behandlung von grundsätzlichen Fragen der inhaltlichen und graphischen Gestaltung des Kirchenboten. Die Kommission kann *dem* Redaktionsteam diesbezüglich Weisungen und Aufträge erteilen.

4.2.7 Im geschäftsführenden Bereich hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung von Rechnung und Voranschlag zuhanden der Synode;
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses. Ein solcher muss für den Kirchenboten eingesetzt werden;
- Festsetzung
 - der Abonnementsbedingungen;
 - ~~der Sitzungsgelder und Spesenvergütungen im Rahmen der kantonal-kirchlichen Regelungen;~~
 - ~~der Entschädigung von Kommissionsmitgliedern für spezielle Aufgaben im Rahmen des Budgets;~~
 - der Gehälter und Entschädigungen *des* Redaktionsteams im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO);
 - des Rahmens *für Honorare für Text und Bild (Honorarreglement);*
 - Vergabe des Druckauftrags *sowie den Unterhalt anderer Kommunikationskanäle;*
 - *Erlass und periodische Überprüfung des Anforderungsprofils und Pflichtenheftes für die Kommissionsmitglieder.*

4.2.8 Im kommunikativen Bereich ist die Kommission insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Pflege des Kontaktes zu Kirchenrat, *zur Arbeitsstelle Kommunikation der Kantonalkirche*, zu Kirchgemeinden und zu den in der Kirche tätigen Berufsgruppen, ferner zu kirchlichen Informationsbeauftragten und Redaktionen anderer kirchlicher Presseorgane.

- Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen für die Gemeindeseiten.

4.2.9 Der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin)

- beruft die Sitzungen ein und leitet sie;
- sorgt für die Ausführung der Beschlüsse;
- besorgt die laufenden administrativen Geschäfte;
- vertritt den Kirchenboten *in der Synode*, nach aussen und beantwortet kleinere und einfachere Anfragen der Leserschaft oder Kirchengemeinden in redaktionellen Belangen;
- *führt, in der Regel zusammen mit einem zweiten Kommissionmitglied, Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern des Redaktionsteams.*

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder der Aktuarin respektive mit *dem oder der Finanzverantwortlichen*.

4.2.10 Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und besorgt die übrigen Aktuariatsgeschäfte.

In administrativen Angelegenheiten zeichnet er oder sie kollektiv mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

4.2.11 Der *Finanzverantwortliche* oder die *Finanzverantwortliche ist zuständig für* das Finanzwesen, den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Rechnung und des Voranschlags sowie eines längerfristigen Finanzplans *und für die optimale Anlage der eigenen Mittel*.

In Angelegenheiten der allgemeinen Geschäftsführung zeichnet er oder sie kollektiv mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Im einfachen Zahlungsverkehr verfügt er oder sie im Rahmen des Budgets über Einzelunterschrift.

4.2.12 Die Kommission unterbreitet der Synode alljährlich ihren Jahresbericht als Teil des kirchenrätlichen Amtsberichts.

~~4.2.13 Falls der Präsident oder die Präsidentin nicht Mitglied der Synode ist, bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte ein Synodenmitglied als Sprecher oder Sprecherin in der Synode.~~ (Anmerkung: neu geregelt im Artikel 30 Absatz 2 des Geschäftsreglements der Synode, siehe auf Seite 29)

4.3 Kirchenrat

Der Kirchenrat als Vollzugsorgan der Kantonalkirche wählt und entlässt ~~jene redaktionell alle~~ Mitarbeitenden, ~~deren Arbeitsauftrag zwanzig und mehr Prozent einer vollen Anstellung umfasst~~, schliesst mit ihnen einen Arbeitsvertrag ab (Art. 57 Abs. 2 lit. a Kirchenverfassung) und übt über sie die Oberaufsicht aus (Art. 57 Abs. 2 lit. d Kirchenverfassung). Die Kommission hat Vorschlagsrecht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. Juni 2001.

5.2 Es tritt nach der Genehmigung durch die Synode auf 1. ~~August 2017~~ in Kraft.

26. Juni 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Meier-Zwingli
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Nötige Anpassungen im Geschäftsreglement der Synode aufgrund der Änderungen im Reglement für die Herausgabe des Kirchenboten

Art. 30 Nichtsynodale als Redner / Rednerinnen

Mit Zustimmung der Synode kann der Präsident oder die Präsidentin auch Nichtsynodalen das Wort erteilen.

Ist das Präsidium der Redaktions- und Verlagskommission nicht Mitglied der Synode, erhält dieses bei Traktanden, welche die Aufgaben der Kommission betreffen, das Rederecht.

Art. 78 Aufgabe und Bestand

Die Synode ist Herausgeberin des Kirchenboten. Sie setzt dafür eine Redaktions- und Verlagskommission ein.

Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, *mindestens fünf ~~und acht~~ weiteren durch die Synode gewählten Mitgliedern und zusätzlich dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.*

Für die Herausgabe des Kirchenboten erlässt die Synode ein separates Reglement.

26. Juni 2017

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Meier-Zwingli
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Anpassung an die
Gegebenheiten des neuen Lehrplans Volksschule (Lehrplan 21)
und damit verbundene Änderungen in der Kirchenordnung**

**in den Artikeln 64 bis 83, 104 und 125
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 5. Dezember 2016 Botschaft und Anträge betreffend Anpassung an die Gegebenheiten des neuen Lehrplans Volksschule (Lehrplan 21) und damit verbundene Änderungen in der Kirchenordnung in den Artikeln 64 bis 83, 104 und 125. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 41, Absatz 2 des Synodalreglements eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen seine Anträge mit den beschlossenen Änderungen aus der ersten Lesung zu den Artikeln 66 Absatz 3 und Absatz 6, Artikel 74 und 104 lit. e) zur 2. Lesung vor. Im Artikel 125 wurde Absatz 3 präzisiert.

In Artikel 64 Absatz 1 wurde der Auftrag der Kantonalkirche präzisiert. Ferner wurde der Artikel 64^{bis} den neuen Begrifflichkeiten angepasst und der Artikel 78 ergänzt.

In den Artikeln 64 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 wurde konsequent die gendergerechte Sprache verwendet.

Alle weiteren Artikel bleiben für die 2. Lesung unverändert.

Die in 1. Lesung beschlossenen Änderungen, die Präzisierungen in den Artikeln 64 Absatz 1, Artikel 64^{bis} und Artikel 125 Absatz 3, die Ergänzung im Artikel 78 sowie die gendergerechten Anpassungen in den Artikeln 64 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 2, Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1, sind *kursiv* hinterlegt.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung seien die Artikel 64 bis 83, 104 und 125 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*, Streichungen durchgestrichen, Änderungen und Präzisierung aus 1. Lesung *kursiv und fett* hinterlegt):

IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

A. Evangelisch-reformierter Religionsunterricht *Kirchlich-schulische Bildung*

1. Allgemeines

Art. 64 Eine wichtige Verpflichtung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitarbeit in der Erziehung *und Bildung* der Jugend. Dazu leistet der Religionsunterricht *sowie der Unterricht im Fach „Ethik, Religionen, Gemeinschaft – Kirchen (ERG-Kirchen)“* einen wesentlichen Beitrag.

Ziel ~~des~~ *der* evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes *kirchlich-schulischen Bildung* ist es, ~~dem~~ Schüler *den Schülerinnen und Schülern* zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ~~ihn~~ *sie* mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und ~~seine~~ *ihre* Fähigkeiten zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen ~~des~~ Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

Art. 64^{bis} Der Kirchenrat fördert die ~~den~~ Religionsunterricht *„kirchlich-schulische Bildung“* *in den Gefässen und „Ethik, Religionen, Gemeinschaft – „ERG-Kirchen“ sowie „Religionsunterricht“*. Er unterstützt die entsprechenden Bemühungen, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Art. 65 Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit ~~den betreffenden Lehrkräften~~ *dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen* für alle Schulstufen verbindliche Lehrpläne.

Die Synode beschliesst über die Anschaffung obligatorischer Lehrmittel und deren Abgabe an die ~~Lehrer~~ *Lehrpersonen* und *Schülerinnen und* Schüler. Die Zentralkasse übernimmt die Kosten. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über die Anschaffung und Verteilung von Hilfsmitteln, die in den Lehrplänen empfohlen werden. Diese werden von der Kirchgemeinde bezahlt.

Art. 66 *Zyklus 1:* In der 1. Primarklasse wird eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht erteilt. Sie ~~wird in der Regel interkonfessionell gestaltet.~~ *In der 2. Primarklasse werden zwei Jahreswochenstunden Religionsunterricht erteilt.*

Diese Stunden im Zyklus 1 können entweder konfessionell oder ökumenisch gestaltet werden.

Zyklus 2: In der 2. 3. – 6. Klasse werden zwei Religionsstunden erteilt, wovon in der Regel eine Stunde als konfessioneller Unterricht **je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht und als Wahlpflichtfach eine Jahreswochenstunde ERG-Kirchen als Wahlpflichtfach** angeboten. **ERG-Kirchen ist ökumenisch zu erteilen. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchengemeinde und der betroffenen Schulgemeinde darüber, ob der Religionsunterricht konfessionell oder ökumenisch erteilt wird.**

Zyklus 3: In der 1. und 2. - 3. Oberstufe wird je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht im Pflichtstundenbereich **ERG-Kirchen** erteilt **angeboten**. Sie kann interkonfessionell gestaltet werden **Diese Lektionen sind ebenfalls ökumenisch zu erteilen.**

Religionsunterricht **und ERG-Kirchen können kann innerhalb der Lektionentafel** auch in Blockform erteilt werden. Dabei ist die im schulischen Lehrplan vorgesehene Stundenzahl zu gewährleisten **und mit betroffenen Schulen rechtzeitig Rücksprache zu nehmen.**

Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft zusätzlich ein Fach „Schule/Kirche“ angeboten werden.

Fachübergreifender Unterricht sowie Mitwirkung in Gottesdiensten und Zusammenarbeit mit ausserschulischer Jugendarbeit sind wünschenswert und zu fördern.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten wird das Disziplinarrecht der Verordnung über den Volksschulunterricht analog angewendet.

Art. 67 Die Kinder besuchen den Religionsunterricht **und ERG-Kirchen** wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchengemeinden der Zahl ihrer **Schülerinnen und** Schüler entsprechend finanziell und personell am Religionsunterricht **an der kirchlich-schulischen Bildung.**

Wenn sich die Kirchengemeinden nicht einigen können, entscheidet der Kirchenrat.

2. Religionsunterricht Unterricht im 1. bis 89. Schuljahr

Art. 68 Die Kirchenvorsteherschaft ist, soweit der Kirchenrat nichts anderes bestimmt, dafür verantwortlich, dass an sämtlichen in ihrer Gemeinde bestehenden öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen des Schulstundenplanes den evangelisch-reformierten Kindern vom 1. bis 89. Schuljahr Religionsunterricht **und ERG-Kirchen** erteilt wird – auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Die Kirchenvorsteherschaft wählt – **bei ökumenisch erteilten Lektionen in Absprache mit der betreffenden katholischen Kirchengemeinde** – die **evangelischen Lehrkräfte Lehrpersonen**, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Sie sorgt dafür, dass die Lehrkräfte **Lehrpersonen** mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht und gemäss den Richtlinien des Kirchenrates von der Kirchengemeinde ent-

schädigt werden. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft die Kirchenvorsteherschaft *in Absprache mit der betreffenden katholischen Kirchgemeinde* die nötigen Anordnungen.

Mindestens einmal im Jahr lädt die Kirchenvorsteherschaft die Lehrkräfte *Lehrpersonen* zu einer Aussprache ein.

Art. 69 Die Kirchenvorsteherschaft setzt für die Religionsunterricht *kirchlich-schulische Bildung* Lehrpersonen ein, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist. ~~Lehrer mit entsprechendem Fachdiplom, Fachlehrpersonen für Religion, Pfarrer und sozial-diakonische Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation.~~

Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 70 Der Kirchenrat sorgt für die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte *Lehrpersonen. Er kann Fachtagungen für verpflichtend erklären.*

Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch von Kursen, Tagungen und Supervision.

Art. 71 aufgehoben.

Art. 72 Spätestens während des ~~Oberstufenunterrichts~~ *Konfirmandenunterrichtes* erhalten alle **Schülerinnen und** Schüler eine vollständige Bibel.

Die Kirchgemeinde trägt die Kosten.

~~2~~^{bis} **3.** Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr

Art. 72^{bis} Im 7. und 8. Schuljahr besuchen die Jugendlichen ~~ergänzend zum kirchlichen Religionsunterricht~~ Erlebnisprogramme.

Erlebnisprogramme können eine Vielfalt von Formen haben wie Erlebnistage, Blöcke, Weekends, Lager und Kurse, Gottesdienste, Sozial- und Gemeindeeinsätze, ~~schulisches Freifach Religion~~, Teilnahme an Aktivitäten der freiwilligen Jugend-, Musik- und Theaterarbeit usw.

In das Angebot werden als wesentlicher Bestandteil altersgemässe, partizipativ gestaltete Gottesdienste eingebaut.

Die Jugendlichen sollen frei aus einem breiten und attraktiven Angebot auswählen können. Die Kirchgemeinden ermöglichen das durch kirchkreisübergreifende, regionale und kantonale Zusammenarbeit.

Die Jugendlichen und deren Eltern werden in der 6. Klasse zu einer Veranstaltung über den kirchlichen Weg auf der Oberstufe eingeladen. Dabei werden mit ihnen die kirchlichen Angebote und die damit verbundenen Regeln besprochen.

Art. 72^{ter} Die Kirchenvorsteherschaft bezeichnet die für die Gesamtleitung der Erlebnisprogramme verantwortliche Person oder Personen. Als Leitende und Mitleitende können

neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken. Der Einbezug von jungen Menschen als Mitleitende soll gefördert und durch Ausbildungsangebote unterstützt werden.

Die Kirchenvorsteherschaft legt das für den Eintritt in ihren Konfirmandenunterricht erforderliche Besuchsminimum fest. Es beträgt für beide Jahre zusammen zwischen 30 und 50 Programmstunden (entsprechend 40 bis 70 Lektionen zu 45 Minuten).

Die Kantonalkirche unterstützt die Erlebnisprogramme durch Konzept- und Programmunterstützung, Ausbildung, Begleitung und die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch. Sie stellt Druckvorlagen und ein Teilnahmekontrollsystem bereit.

3.4. Religionsunterricht an Mittelschulen

Art. 73 Der Kirchenrat übt die den kirchlichen Behörden von der Gesetzgebung eingeräumten Rechte bei der Wahl der evangelisch-reformierten Religionslehrer **Religionslehrpersonen** an Mittelschulen aus.

Der Kirchenrat übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die Religionslehrer **Religionslehrpersonen** mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

Art. 74 Der Kirchenrat stellt sicher, dass an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen ~~das~~ interreligiöse **Grundstudium ein Studium „Interreligiöse Kommunikation“** Religion ~~sowie~~ Fachstudium und ~~didaktik~~ **das Vertiefungsstudium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Fächern „Ethik-Religionen-Gemeinschaft“ und Religion** **unterricht** durch qualifizierte Dozenten **Dozierende vermittelt angeboten** wird.

4.5. Kirchliche Präsenz an Berufsschulen

Art. 75 Der Kirchenrat fördert die kirchliche Präsenz an den Berufsschulen in Form des kirchlichen Sozialdienstes.

B. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Art. 76 Aufgabe und Ziel des Konfirmandenunterrichts ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde vertraut zu machen und die Fähigkeit zu fördern, bewusst als Christen zu glauben und zu leben.

Art. 77 In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht und **im 3. Zyklus zwei Jahre**

Unterricht im Fach ERG-Kirchen besucht sowie an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat.

Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.

Über **weitere** Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 78 Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens entweder 50 volle Stunden oder 70 Lektionen zu 45 Minuten. In der Regel wird er während des 9. Schuljahres besucht und vom Gemeindepfarrer erteilt. **Der Konfirmandenunterricht steht in der Verantwortung der zuständigen Pfarrperson oder Pfarrpersonen und geschieht in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.**

Art. 79 Während des Konfirmandenjahres besuchen die Konfirmanden als integrierenden Bestandteil des Unterrichts eine von der Kirchenvorsteherschaft festgelegte Anzahl von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Einführung in Gottesdienste und Predigt ist Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.

Art. 80 Der Unterrichtende **Die zuständige Pfarrperson** besucht während des Konfirmandenjahres die Eltern oder die Inhaber der erzieherischen Verantwortung und lädt sie zum Mittragen des Unterrichts ein.

Art. 81 Bei ungenügendem Besuch des Konfirmandenunterrichts entscheidet die Kirchenvorsteherschaft nach Rücksprache mit den Eltern über den Ausschluss von der Konfirmation.

Wo der Konfirmandenunterricht schwer gestört ist und die Massnahmen der Kirchenvorsteherschaft nicht zum Ziele führen, kann sie die Lehrkraft **Lehrperson** vom Unterricht entlasten oder Jugendliche für eine angemessene Zeit vom Unterricht ausschliessen und damit ihre Konfirmation aufschieben.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Kirchenrat.

Art. 82 Der Konfirmandenunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst **unter Leitung der verantwortlichen Pfarrperson** mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur Mitarbeit aufruft.

Abs. 2 aufgehoben.

Durch die Konfirmation sind die Konfirmierten in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

Art. 83 Der Kirchenrat erlässt die für den Konfirmandenunterricht verbindlichen Richtlinien.

Die Kirchengemeinde stellt die für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Kirchenvorsteherschaft achtet darauf, dass grosse Unterrichtsklassen geteilt werden.

Art. 104 Die Kirchengemeinschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchengemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- e) sie beaufsichtigt die *kirchlich-schulische Bildung in den Fächern Religionsunterricht und ERG-Kirchen* und ~~überwacht den Besuch der dazu verpflichteten Jugend~~ *garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches*; sie wählt die Lehrkraft *Lehrpersonen* für den Religionsunterricht *sowie in Absprache mit der katholischen Kirchengemeinde für ERG-Kirchen*; sie ~~und~~ *fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung*;

Art. 125 Ausser im Falle von Abs. 3 ist ~~der Pfarrer~~ *die Pfarrperson* verantwortlich für den Konfirmandenunterricht *und den Konfirmationsgottesdienst*. ~~Er~~ *Sie* kann *bezieht* weitere Mitarbeiter *Mitarbeitende für den Konfirmandenunterricht* einbeziehen *mit ein oder und kann* ihn in regionaler Zusammenarbeit erteilen.

Das Religionsunterrichtspensum *Unterrichtspensum für Religionsunterricht bzw. ERG-Kirchen* von ~~Pfarrern~~ *Pfarrpersonen* wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchengemeinschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive Konfirmandenunterricht, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen* ab ~~dem 60. Altersjahr~~ *Vollendung des 60. Lebensjahres* können den *Religionsunterricht kirchlichen Unterricht an Schulen* und die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht abgeben und ihr Unterrichtspensum reduzieren bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

2. Diese Änderungen treten nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. August 2017 in Kraft.

20. Februar 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Mitgliedschaft im REL-Kapitel
und damit verbundener Änderung**

**des Artikels 25 im Reglement für den Dienst
der Religionslehrpersonen, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 5. Dezember 2016 Botschaft und Antrag betrifft Mitgliedschaft im REL-Kapitel und damit verbundener Änderung von Artikel 25 im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen seinen Antrag für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e** :

1. **Im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) sei Artikel 25 zu ändern:**

Artikel 25 ~~Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer~~ REL-Kapitel

¹ ~~Den Religionslehrpersonen wird die Mitgliedschaft im st. gallischen Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer empfohlen. Jede kirchlich angestellte Religionslehrperson ist automatisch Mitglied des REL-Kapitels.~~

2. **Diese Änderung tritt nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. August 2017 in Kraft.**

20. Februar 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen und den damit verbundenen
Änderungen der Artikel 53, 54 und 119 in der Kirchenordnung, 1. Lesung
(Motion Nüesch und Mitunterzeichnende)**

Sehr geehrte Synodale

An der Wintersynode vom 7. Dezember 2015 wurde die Motion von Irene Nüesch, Balgach, und Mitunterzeichnende „Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen“ mit folgendem Wortlaut an den Kirchenrat überwiesen:

„Der Kirchenrat wird beauftragt, eine verbindliche Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen, z.B. Trauungen, ausserhalb der Wohnsitzkirchgemeinde auszuarbeiten.“

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016 eine kirchenrätliche Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt sowie den Mitgliedern Pfr. Heinz Fäh und Dr. Antje Ziegler eingesetzt. Die Motionäre waren durch Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, in der Arbeitsgruppe vertreten.

Die Arbeitsgruppe hat sich zu insgesamt vier Sitzungen getroffen. Ausgehend von der Verordnung der evangelischen Synode des Kantons Thurgau (<http://www.lexfind.ch/dtah/138240/2/187.144.pdf>) über die Abgeltung von kirchlichen Diensten zwischen Kirchgemeinden hat die Arbeitsgruppe Lösungsvorschläge für eine St. Galler Regelung erarbeitet.

Diese sind im Kirchenrat an seinen Sitzungen vom 24. Oktober und 14. November 2016 ausführlich diskutiert und beraten worden.

Der guten Tradition in unserer St. Galler Kirche folgend, hat der Kirchenrat beschlossen, einen partizipativen Prozess einzuleiten. Dazu hat er alle Kirchenvorsteherschaften, die drei Pfarrkapitel sowie das Kantonale Diakonatskapitel zur Vernehmlassung bis Ende Januar 2017 eingeladen.

Es haben sich 13 Kirchgemeinden, drei Pfarrer und ein Pfarrkapitel vernehmen lassen. Die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungsantworten ergaben mehrheitlich eine Zustimmung zur Vorlage. Die meisten Rückmeldungen bezogen sich auf die Entschädigung für Pfarrpersonen, die gemäss GE 24-51 bei 260 Franken für einen Gottesdienst liegt.

Ferner wurde diskutiert, an wen die Entschädigung zu gehen hat: An die Kirchgemeinde oder an die Pfarrperson?

Zwei Rückmeldungen sehen in der ganzen Vorlage keinen Sinn und befürchten einen zu grossen administrativen Aufwand. Sie plädieren dafür, an der heutigen Regelung festzuhalten.

Drei Rückmeldungen fordern auch bei der Taufe eine Verrechnung des Gottesdienstes, wenn diese nicht im regulären Gemeindegottesdienst stattfindet.

Zwei Reaktionen zielten auf die Frage, ob bei „ökumenischen Trauungen“ die Katholische Pfarrei nicht auch um eine anteilige Verrechnung angefragt werden müsste.

Allen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle für die hilfreichen Beiträge herzlich gedankt.

1. Ausgangslage

Die Motion wurde an den Kirchenrat überwiesen. Nach seiner Meinung zielt sie in die richtige Richtung. Die Motionäre begründen ihren Vorstoss mit folgenden Argumenten:

- Die Bindung von jungen Menschen an ihre Wohnsitzkirchgemeinde ist häufig nicht mehr so gross, so dass sich viele heiratswillige Paare eine schöne Kirche oder Kapelle oder eine ihnen bekannte Pfarrperson ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde aussuchen;
- Kirchgemeinden mit „Hochzeitskirchen“ werden oft von auswärtigen Brautpaaren für eine kirchliche Trauung angefragt;
- Pfarrpersonen, Verwaltungen und Behörden ist in solchen Fällen oftmals nicht recht klar, wer die Kosten (für Gebäude, Heizung, Mesmerdienst, Organist/in, evtl. Pfarrperson) zu tragen hat;
- Für viele Brautpaare ist nicht mehr verständlich, wenn ihnen solche Kosten verrechnet werden, da sie doch Kirchensteuern zahlen.

Interkantonale sind die Voraussetzungen verschieden. Der Kirchenrat beschränkt sich auf eine Lösung innerhalb der St. Galler Kirche. Bei der Beantwortung werden aber nicht nur die Trauungen, sondern alle Kasualien behandelt. Als Vorlage für diese Lösung dient die

neue Verordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Diese Thurgauer Dokumente lagen der Arbeitsgruppe vor und wurden auf ihre Anwendbarkeit für die St. Galler Kirche hin überprüft. Die Thurgauer Kantonalkirche verrechnet Trauungen, Konfirmandenunterricht und Abdankungen, nicht aber Taufen, da diese als Sakrament anders behandelt werden. Die Pfarrpersonen sind im Thurgau verpflichtet, die Kasualien ihrer Kirchgemeindeglieder bis zu den Kantonsgrenzen zu begleiten. Im Kanton St. Gallen können Pfarrpersonen bisher nicht verpflichtet werden, ausserhalb ihrer Kirchgemeinde Amtshandlungen zu vollziehen.

Der Kirchenrat will nicht nur eine finanzielle Regelung, sondern stellt die geistliche Begleitung unserer Mitglieder ins Zentrum der Vorlage. Zu klären sind also nicht nur die gegenseitige Verrechnung, sondern auch die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche. Die Verrechnung von Kasualien für Ausgetretene soll in dieser Antwort nicht berücksichtigt werden, da dafür andere Regelungen gelten. Bisher stehen gemäss den Gültigen Erlassen (GE 24-51) für die Verrechnung von Kasualien lediglich die Ansätze für pfarramtliche Aushilfen (Stellvertretungsansätze) zur Verfügung. Die Kirchgemeinden entscheiden selbständig, ob sie diese Ansätze verrechnen oder nicht. Wichtig in der Konsequenz dieser Thematik ist, wer den Auftrag erteilt. Ist es die Kirchgemeinde bzw. das Pfarramt, die bzw. das die Verantwortung für ihre Kirchgemeindemitglieder übernimmt, oder ist es ein Kirchgemeindemitglied, das ein bestimmtes Setting für seine Amtshandlung wünscht? Angesichts der Tatsache, dass z.B. Bei einer Trauung dieser Dienst für die Brautpaare eine wichtige Wegmarke darstellt, die von der Kirchen begleitet werden soll, ist eine klare, grosszügige und praktikable kantonale Lösung zu finden. In den Jahren 2015 bzw. 2016 haben in sämtlichen evangelischen Kirchgemeinden unseres Kantons 144 bzw. 169 Trauungen stattgefunden, von denen nur ein Teil von dieser Regelung betroffen wäre.

2. Kasualien

2.1. Trauungen

Der Kirchenrat hält im Einzelnen fest, dass nach seiner Meinung die Verantwortung für Trauungen von Kirchenmitgliedern bei der Wohnsitzkirchgemeinde liegt. Dabei geht es um eine seelsorgerliche und finanzielle Verantwortung. Diese hört an den Grenzen der Kirchgemeinde nicht auf. Wenn die Verantwortung bei der Kirchgemeinde liegt, müssen die zuständigen Pfarrpersonen Anfragen von Brautpaaren und weiteren Personen, die Kasualien wünschen, innerhalb der Kirchgemeinde und im Team weiter bearbeiten, bis eine Lösung gefunden ist.

Gemäss Artikel 119 Kirchenordnung (KO) ist die Verantwortung im Moment wie folgt geregelt:

Artikel 119 KO

„Der Gemeindepfarrer ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in seiner Gemeinde und für Angehörige seiner Gemeinde.

In einer andern Kirchengemeinde darf ein Pfarrer oder ein anderer kirchlicher Mitarbeiter nur in Absprache mit dem zuständigen Gemeindepfarrer oder mit der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.“

Während die Verantwortung der Pfarrpersonen für ihre Kirchbürgerinnen und Kirchbürger gemäss Artikel 119 KO über die Gemeindegrenzen hinausgeht, begrenzt Artikel 54 Absatz 3 KO diese Verantwortung.

Artikel 54 Absatz 3 KO

„Die Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen.“

Die Frage ist also, wo die Verantwortung und Verpflichtung ihre Grenzen haben soll. Finanziell gelten nach Auffassung der Arbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage die Stellvertretungsansätze.

Der Kirchenrat empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, die Entschädigungen nicht einzeln zu verändern, sondern die gesamte Weisung GE 24-51 zu einem späteren Zeitpunkt einer Überprüfung zu unterziehen. Gleichzeitig ist dem Kirchenrat bewusst, dass es sich bei den Entschädigungen nicht um reelle Ansätze handelt, die den Aufwand der Pfarrpersonen widerspiegeln. Es geht hier um einen technischen Verrechnungsparameter, den die Kirchengemeinden in Rechnung stellen.

Der Kirchenrat ist sich einig, dass Pfarrpersonen mit einem 100%-Pensum nicht weitere Entschädigungen erhalten. Sehr wohl aber können sie diese zusätzlichen Kasualien in ihre Arbeitszeit einrechnen. Pfarrpersonen mit einer Teilzeitanstellung können in Rücksprache mit der Kirchenvorsteherschaft entscheiden, ob sie die Entschädigung für diese zusätzlichen Amtshandlungen bevorzugen oder ob sie diese in ihre Arbeitszeit einrechnen.

Auf eine ökumenische Verrechnung bei Trauungen empfiehlt der Kirchenrat zu verzichten. Hierfür erscheint ihm der administrative Aufwand zu gross, zumal fraglich ist, ob die katholische Kirche einer solchen Regelung positiv gegenüber steht.

Der Kirchenrat schlägt als Neuregelung für die Trauungen vor,

dass für diese zunächst personell und finanziell die Kirchgemeinde verantwortlich ist, in der das Brautpaar wohnt oder zumindest eine Person wohnt. Bei Brautpaaren, die eine kirchliche Trauung in einer anderen Kirchgemeinde als ihrer Wohnsitzkirchgemeinde in Anspruch nehmen, stellt die Kirchenvorsteherschaft des Trauungsortes Rechnung an die Kirchgemeinde des Wohnsitzes, den das Brautpaar oder zumindest eine Person zum Zeitpunkt der kirchlichen Trauung hat. Im Vorfeld der Trauung ist die Wohnsitzkirchgemeinde zu informieren.

In Rechnung gestellt werden können die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich die Entschädigung für die die Trauung vollziehende Person, die Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Reinigung, Heizung, Traubibel und Orgeldienst nach den St. Galler Wählbarkeitskriterien sowie den Kostenregelungen bei kirchlichen Amtshandlungen (GE 24-55). Dies gilt auch für Trauungen in einem anderen Kanton, wobei die St. Galler Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

2.2. Konfirmandenunterricht

Die Verrechnung für den Religionsunterricht ist nicht Bestandteil dieser Vorlage, da sie bereits in den Empfehlungen (GE 31-40) geregelt ist. Jedoch ist der Kirchenrat der Meinung, eine Regelung für den Konfirmandenunterricht sei zu treffen.

Der Kirchenrat schlägt als Regelung beim Konfirmandenunterricht vor,

von einer Verrechnung der Personalkosten abzusehen. Es scheint ihm jedoch selbstverständlich, dass materielle Aufwendungen (Lager, Weekends, Ausflüge, Konfbibel, Konfurkunde, etc.) gegenseitig von den Kirchgemeinden zu entschädigen sind.

2.3. Taufe

Die Taufe ist nach kirchenrätlicher Auffassung anders zu behandeln als Hochzeiten oder Beerdigungen. Taufen gehören in einen Gemeindegottesdienst, nach Möglichkeit in einen lokalen. Private Taufen und individuelle Settings sind zu vermeiden. Dies sieht die Kirchenordnung bereits jetzt im Artikel 43 vor.

Da die Taufe in der Regel im Gemeindegottesdienst oder einer anderen öffentlichen gottesdienstlichen Feier stattfindet, gibt es für die Kirchgemeinden kaum finanziellen Mehraufwand.

Der Kirchenrat schlägt als Regelung bei der Taufe vor,

dass Pfarrpersonen auf die Verrechnung der ihnen zustehenden Kosten für Taufgespräche verzichten. Materielle Kosten wie Taufkerze, Taufbibel, Kinderbücher, Taufurkunden usw. können nach Aufwand der Wohnsitzkirchgemeinde verrechnet werden.

Sollten sich die Kirchgemeinden mit Tauffamilien dennoch auf private Taufen und individuelle Settings einigen, sind die Kosten dafür von den Familien selber zu tragen.

2.4. Beerdigungen

Der Kirchenrat sieht hier – analog der Trauungen – vor, die Entschädigung der Personen zu verrechnen, die die Kasualien vollziehen.

Der Kirchenrat schlägt als Regelung bei Beerdigungen vor,

dass der zuständigen Kirchgemeinde die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich Stellvertretungskosten nach St. Galler Ansätzen, Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Heizung und Orgeldienst in Rechnung gestellt werden.

3. Festhalten der wichtigen Punkte - Fazit

Einigkeit besteht darin, dass Kirchgemeindemitglieder, die im Kanton St. Gallen Kirchensteuern zahlen, nicht noch zusätzlich für Amtshandlungen innerhalb des Kantons zur Kasse gebeten werden, auch wenn der Aufwand für diese in den letzten Jahren gestiegen ist. Es geht also darum, die seelsorgerliche Verantwortung innerhalb der Kantonalkirche und jenseits der Kirchgemeindegrenzen wahrzunehmen. Insgesamt muss eine sinnvolle Lösung gefunden werden, die den Gemeinschaftssinn von Kasualien betont, individuelle Lösungen ermöglicht, jedoch Spezialsettings nach Möglichkeit vermeidet.

Wichtig ist dem Kirchenrat zudem, dass Paare bzw. Personen, die die Kasualien in Empfang nehmen, Kenntnis davon haben, dass ihre Kirchgemeinde die Kosten übernimmt. Die Informationen an das Pfarramt der Wohnsitzkirchgemeinde sind also entscheidend, damit diese ihre Verantwortung wahrnehmen kann.

Die Verantwortung der Kasualien für ihre Kirchbürgerinnen und –bürger liegt somit bei der Kirchgemeinde und dem Pfarramt als primärverantwortliche Instanzen. Diese Verantwortung hört an den Grenzen der lokalen Kirchgemeinden nicht auf.

Wenn Kasualien nicht durch das eigene Pfarramt vorgenommen werden können, dann erfolgen sie durch Stellvertretungen, die von der Kirchgemeinde entsprechend beauftragt und nach der Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen entschädigt werden. So hat die Kirchgemeinde einen Überblick über die Amtshandlungen und kann ihrer seelsorgerlichen Verantwortung nachkommen. Als Stellvertretungen können Pfarrpersonen bzw. Prädikantinnen und Prädikanten mit einer kantonalen Wahlfähigkeit eingesetzt werden. Als Grundlage dienen dafür die Ansätze im „Stellvertretungsreglement“, die bisher in den Gültigen Erlassen (GE 24-51) festgehalten wurden. Die Stellvertretungskosten nach

St. Galler Ansätzen werden auch dann übernommen, wenn eine Amtshandlung ausserhalb des Gebietes der St. Galler Kantonalkirche stattfindet.

Die Kirchgemeinden klären, wo die Grenzen ihrer Verantwortung aufhören (lokal und von den Gebäudekosten her). Für Kirchgemeinden kann ein Problem entstehen, wenn die eigene Pfarrperson bei Amtshandlungen weniger gewünscht wird und dadurch Zusatzkosten für auswärtige Stellvertretungen entstehen.

Die vorliegende Regelung soll auch kein grundsätzliches Recht auf eine auswärtige Amtshandlung erzwingen. Sondern sie setzt voraus, „dass die Gewährung des Dienstes ordnungsgemäss zustande gekommen ist“.

Der Kirchenrat hat daher einen neuen Gültigen Erlass GE 24-55 „Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen“ erarbeitet, welcher jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage ist. Die Kirchenordnung ist dort, wo nötig, den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. **In der Kirchenordnung seien die Art. 53, 54 und 119 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*, Streichungen durchgestrichen):**

Art. 53 Bedeutung

Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird. ***Dem ist bei der Gestaltung und der Wahl des Ortes Rechnung zu tragen.***

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

Art. 54 Voraussetzungen

Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen ~~des Familienbüchleins~~ ***der Bescheinigung der zivilen Trauung*** vollzogen werden. Der Pfarrer ***Die Pfarrperson*** versieht Fotokopien derjenigen Seiten ~~im Familienbüchlein~~ ***der Bescheinigung der zivilen Trauung***, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit ~~seiner~~ ***ihrer*** Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung ***vollzogen und*** eingetragen wird.

Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch ~~des Pfarrers~~ ***der Pfarrperson*** mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

Die Pfarrer ***Pfarrpersonen*** sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehm-

men, *jedoch hat die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung für ihre Kirchgemeindemitglieder auch ausserhalb der Kirchengemeindegrenzen wahrzunehmen.*

Kirchgemeindeglieder, die auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, müssen an einem anderen Ort nicht nochmals für ihre Trauung Entschädigungen entrichten. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie Infrastruktur werden von der Wohnsitzkirchgemeinde übernommen.

Für Kirchgemeindeglieder, die nicht auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, kann die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung über die Kantongrenze hinaus wahrnehmen. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie Infrastruktur werden in diesem Fall von der Wohnsitzkirchgemeinde übernommen.

Die Entschädigungspraxis und die Stellvertretungsregelungen richten sich nach den Richtlinien der St. Galler Kirche.

Art. 119 Zuständigkeit

Der Gemeindepfarrer *Die Gemeindepfarrperson* ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in seiner *ihrer* Gemeinde und für Angehörige seiner *ihrer* Gemeinde. *Diese Verantwortung hört an den Grenzen der Kirchengemeinde nicht auf.*

In einer andern Kirchengemeinde darf ein Pfarrer *dürfen eine Pfarrperson* oder ein anderer kirchlicher Mitarbeiter *andere kirchliche Mitarbeitende* nur in Absprache mit dem *der* zuständigen Gemeindepfarrer *Gemeindepfarrperson* oder mit der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.

2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft.

3. April 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Aufgrund der gestiegenen Mobilität und der Tatsache, dass viele Personen, die Kirchensteuern in der St. Galler Kirche bezahlen und nicht mehr ausschliesslich auf die Kirchgemeinde bezogen leben, wird die Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen wie folgt geregelt:

Gestützt auf die Artikel 53, 54 und 119 der Kirchenordnung erlässt der

d e r K i r c h e n r a t W e i s u n g e n

betreffend

Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen zur gegenseitigen Verrechnung unter Kirchgemeinden

Bei **Taufen** verzichten die Kirchgemeinden auf die gegenseitige Verrechnung der ihnen zustehenden Kosten für den Vollzug der Taufe sowie das Taufgespräch. Materielle Kosten wie Taufkerze, Taufbibel, Kinderbücher, Taufurkunden usw. können nach Aufwand der Wohnsitzkirchgemeinde verrechnet werden.

Im Fall eines auswärtigen Besuchs des **Konfirmationsunterrichts** können der Wohnsitzkirchgemeinde nur die Zusatzaufwendungen in Rechnung gestellt werden, nicht jedoch reine Unterrichtskosten. Zu den Zusatzaufwendungen gehören namentlich Lager, Exkursionen, das Ausstellen von Konfirmationsurkunden usw.

Für die **Trauungen** ihrer Kirchgemeindemitglieder ist zunächst personell und finanziell die Kirchgemeinde, in der das Brautpaar wohnt, verantwortlich. Bei Brautpaaren, die eine kirchliche Trauung in einer anderen Kirchgemeinde als ihrer Wohnsitzkirchgemeinde in Anspruch nehmen, stellt die Kirchenvorsteherschaft des Trauungsortes Rechnung an die Kirchgemeinde des Wohnsitzes, den das Brautpaar zum Zeitpunkt der kirchlichen Trauung hat. Im Vorfeld der Trauung ist die Wohnsitzkirchgemeinde zu informieren.

In Rechnung gestellt werden können die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich die Entschädigung für die die Trauung vollziehende Per-

son, die Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Reinigung, Heizung, Traubibel und Orgeldienst nach den St. Galler Wählbarkeitskriterien sowie den Kostenregelungen bei kirchlichen Amtshandlungen (GE 24-55). Dies gilt auch für Trauungen in einem anderen Kanton, wobei die St. Galler Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

Bei **Beerdigungen** können wie bei Trauungen den zuständigen Kirchgemeinden die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich Stellvertretungskosten nach St. Galler Ansätzen, Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Heizung und Orgeldienst in Rechnung gestellt werden

Ansätze für Pfarrpersonen:

Trauung	260.00
Abdankung	260.00
Urnenbeisetzung	100.00
Entschädigung für ein Gespräch im Zusammenhang mit Amtshandlungen (Trauungen und Bestattungen)	80.00

Ansätze für weitere kirchliche Dienstleistungen:

Musikdienst (gemäss Reglement, Kirchenmusikniveau C, Lohnklasse 5)	178.00
Mesmerdienste inkl. Reinigung	300.00
Kirchenbenutzung	300.00

Ansätze für Reiseentschädigung:

- Bahnbillett 1. Klasse
 - unvermeidliche Autokilometer
- .60

Verrechenbare Kosten im Konfirmandenunterricht:

Im Konfirmandenunterricht können nur die Zusatzaufwendungen, z.B. Lager, Exkursionen verrechnet werden.

Obige Kosten nach St. Galler Tarifen werden auch dann übernommen, wenn eine Amtshandlung ausserhalb des Gebietes der St. Galler Kantonalkirche stattfindet.

.....

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Visitationsbericht 2017

Sehr geehrte Synodale

Gemäss Kirchenordnung hat der Kirchenrat den Auftrag, alle zehn Jahre eine Visitation durchzuführen. Diesen Auftrag versteht und verstand der Kirchenrat immer als Chance und nicht als Pflicht. Es ist nämlich eine Chance und ein Privileg, mit allen Kirchgemeinden persönlich und vertieft ins Gespräch zu kommen. Denn eine Visitation im eigentlichen Sinn ist nur möglich, wenn die Kirchgemeinden besucht werden, sich den Puls fühlen lassen und auch Rückmeldungen an den Kirchenrat geben können.

Bei der Visitation 2015/16 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Blick genommen – also die Menschen, auf deren Engagement die Kirche zählt. Sie wurden auf verschiedene Arten gefragt, wie es ihnen bei der Arbeit geht, wo sie Befriedigung erleben und wo es Stolpersteine gibt. Mit den Kirchenvorsteherschaften thematisierte der Kirchenrat Leitungsfragen und sprach mit ihnen über ihre Aufgaben sowie die Strukturen – etwa im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden.

Der Visitationsbericht 2017 ist Ihnen in gedruckter Form bereits im März in einer detaillierten Langfassung und in einer bebilderten Kurzfassung zugestellt worden. Ferner sind die Berichte online unter www.ref-sg.ch/kirche2022 abrufbar.

Zusammenfassend dürfen wir uns alle über die Visitation 2015/16 und die vielen Menschen, die sich für die St. Galler Kirche engagieren, freuen. Wir können auf das Ergebnis im Visitationsbericht 2017 „Kirche bei den Menschen“ stolz sein.

Aus diesen Erhebungen haben sich nun Themenbereiche ergeben, die es für die Vision und das Strategiepapier der St. Galler Kirche weiter zu entwickeln gilt. Der Kirchenrat überlegt zusammen mit der Synode und den Kirchgemeinden, wohin die St. Galler Kirche in Zukunft gehen soll – mit einer gemeinsamen Vision. Folgende Themen sollen diesen Weg in die Zukunft prägen: Personal und Behörde, Inhalt und Programme, Bekenntnis, Strukturen und Organisation, Finanzen und Finanzausgleich, Partnerschaftliche Gemeindeleitung, Gebäudestrategie, Kommunikation sowie unsere kirchliche „Betriebskultur“.

Der Kirchenrat dankt allen, die in irgendeiner Weise an der Visitation mitgearbeitet haben, herzlich für ihren Einsatz und ihre Mithilfe. Er hofft, dass der Bericht nicht nur an der Aussprachesynergie am 8. Mai Thema war, sondern auch in verschiedenen Gremien weiter diskutiert wird, zu einem Nachdenken über den Auftrag unserer Kirche führt und uns als Kirche vorwärts bringt.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat **b e a n t r a g t**:

Der Visitationsbericht 2017 „Kirche bei den Menschen“ sei sowohl in der Lang- als auch in der Kurzfassung zur Kenntnis zu nehmen.

13. März 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
über**

den Stand der hängigen Motionen und Postulate

Sehr geehrte Synodale

Botschaft und Anträge des Kirchenrates zur Motion Irene Nüesch und Mitunterzeichnende finden Sie auf den Seiten 38 - 48 dieses Synodalamtblattes.

Pendent ist seit der Sommersynode 2016 das Postulat Vicki Gabathuler und Mitunterzeichnende betreffend „Kommunikation“. Es lautet:

„Der Kirchenrat wird beauftragt, eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter seiner Leitung die Kommunikation und die Kommunikationsstrukturen der Kantonalkirche inklusive Kirchenbote als Ganzes überprüft, der Synode Bericht erstattet und allenfalls Anträge unterbreitet.“

Der Kirchenrat hat an seinen Sitzungen vom 22. August und 19. September 2016 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler eingesetzt. Die weiteren Mitglieder sind: Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Andreas Ackermann, Rita Dätwyler, Nina Frauenfelder, Pfr. Rolf Kühni, Pfrn. Esther Marchlewitz, Jürg Steinmann und die Postulantin Vicki Gabathuler. Von Fall zu Fall wurde und wird weiterhin Pfr. Martin Peier als Kommunikationsberater beigezogen.

Die Arbeitsgruppe hat sich zu ersten Sitzungen sowie einem Workshop getroffen. Konkrete Resultate liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

13. März 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 5. Dezember 2016 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.45 Uhr, hält Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, die einleitende Besinnung gestützt auf den 1. Thessalonicherbrief 5, 16 bis 21. Die Reformation hat unglaubliche Veränderungen hervorgebracht: Den Weg zurück zu den geistlichen Wurzeln, welche eine starke gesellschaftliche Vorwärtsbewegung auslöste. Er wünscht sich einen grossen Impuls durch das 500-Jahr-Reformationsjubiläum, und dass wir dadurch gestört werden. Das Reformationsjubiläum, das am Reformationssonntag 2017 startet, ist beste Gelegenheit, diesen Wunsch in die Tat umzusetzen.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Urs Meier-Zwingli, Straubenzell St. Gallen West, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenrat Heiner Graf für seine Einstimmung und begrüsst die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates, die Vertreter der Presse sowie die Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben.

Er macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen um ca. 09.45 Uhr für eine Kaffeepause unterbrochen werden.

Synodalpräsident Urs Meier weist darauf hin, dass die Synodalen nun zum zweiten Mal die Möglichkeit haben, elektronisch abzustimmen, und erklärt das Abstimmungssystem.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Da Stimmzähler Simon Stumpf, Buchs, krankheitshalber nicht an der Session teilnehmen kann, amtet stellvertretend die ehemalige Stimmzählerin aus dem Bezirk Rheintal, Marlies Engler, Wartau. Die Versammlung ist damit einverstanden.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 159 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 80. Entschuldigt haben sich Kristofer Roelli und Miriam Schütt Mao, beide Tablat-St. Gallen; Marcel Egger, Goldach; Samuel Krucker, Gossau; Ursula Lauper, Gaiserwald; Pfr. Marcel Ammann, Altstätten; Erika Tinner, Sennwald; Vicki Gabathuler, Grabs-Gams; Simon Stumpf, Buchs; Daniela Zillig-Klaus, Flawil; Roman Rutz und Fabian Thürlimann, beide Wil. Unentschuldigt abwesend sind Thomas Wohlwend, Sennwald, und Gian Marquart, Grabs-Gams. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 14.50 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 152 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig sieben vakant, je einer in Goldach, Rheineck, Rebstein-Marbach, Grabs-Gams, Wartau, Sargans-Mels-Vilters-Wangs und Rapperswil-Jona. Seit der letzten Session wurden drei Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 80 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 44,4% im Kirchenparlament entspricht; 37 Theologinnen und Theologen, sieben Mitarbeitende im sozial und diakonischen Dienst sowie sechs Religionslehrpersonen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 78 Jahre jung und das jüngste 19 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei etwas mehr als 54 Jahren, damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der Parlamentsangehörigen auf den 16. November 1962.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft die Neugewählten Rosmarie Breitenmoser, Straubenzell St. Gallen West, Remo Schweizer, Mittleres Toggenburg, Roman Rutz, Wil, sowie die an der Sommersession 2016 abwesende Cristina Knellwolf, Thal-Lutzenberg, auf und nimmt sie in Pflicht.

Der abwesend Neugewählte Roman Rutz, Wil, wird an der Sommersession 2017 in Pflicht genommen.

5. Wahl von fünf Mitgliedern in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018

Von Lotti Gerber, St. Gallen, Alfred Ritz, Altstätten, Pfr. Markus Walser und Anton Spycher, beide Wil, und Jürg Steinmann, Walenstadt, liegen Rücktrittsschreiben vor. Der Synodalpräsident verdankt die geleisteten Dienste.

Zur Wahl stellen sich Pfr. Rolf Kühni, Sargans, und Corinne Stofer-Weigelt, Engelburg. Sie werden von den beiden Präsidentinnen der Vorsynoden Rheintal und St. Gallen, Käthi Witschi und Rita Dätwyler, vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierten werden einstimmig als Mitglieder in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2014 – 2018 gewählt.

Synodalpräsident Urs Meier hält fest, dass auch nach diesen Wahlen reglementarisch zurzeit noch drei Sitze in dieser Kommission vakant sind.

6. Wahl des Präsidenten der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2014 - 2018

Von Hans-Paul Candrian, Rorschach, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Der Synodalpräsident verdankt seine geleisteten Dienste während seiner sechsjährigen Präsidialzeit und überreicht ihm ein Weingenuspaket.

Zur Wahl stellt sich Jürg Steinmann, Walenstadt. Er wird von der Vorsynode Rheintal vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Der Nominierte wird einstimmig als Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2014 – 2018 gewählt.

7. Voranschlag 2017 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2017 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Voranschlag von CHF 22.2 Mio. für 2017 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von rund CHF 100'000.00 vor. Bei den Löhnen für 2017 wurden die ordentlichen Stufenanstiege und eine Beförderung berücksichtigt, aber keine generelle Lohnanpassung eingerechnet. Die Liegenschaften der Kantonalkirche sind in gutem Zustand und buchhalterisch abgeschrieben. Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Vorschlag von rund CHF 1.3 Mio. Dieser Vorschlag ergibt sich im Wesentlichen aus den erwarteten Beiträgen des Kantons, aus den stabilen Finanzleistungen an die Kirchgemeinden sowie aus Pastorationsbeiträgen an heilpädagogische Schulen. Seit Anfang 2006 wird die Finanzplanung bzw. Finanzprognose rollend gemacht und im jeweiligen Voranschlag nachgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung. Unter den gemachten Annahmen zeigt sich ein stabiles Bild. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2017 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung und Finanzprognose durchgegangen.

Pfr. Oliver Gengenbach, Unteres Neckertal, erkundigt sich in der Verwaltungsrechnung zur Position Stellvertretungen. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erklärt, dass es sich dabei um den kantonalkirchlichen Anteil der Stellvertretungskosten handelt, welche bei Studienurlauben von Pfarrpersonen den Kirchgemeinden zurückerstattet werden. Diese Position ist schwer abschätzbar.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2017 der Kantonalkirche werden die Anträge eins und drei des Kirchenrates **einstimmig** und der zweite Antrag **mit einer Gegenstimme gutgeheissen**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2017 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2018 bis 2021 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Der Voranschlag weist eine schwarze Null aus. Die Stellenprozente des Redaktionsteams werden im Jahr 2017 weiterhin 110% betragen. Der Abonnementspreis wurde um 50 Rappen gesenkt und liegt für das Jahr 2017 bei CHF 12.50. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2017 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2017 des Kirchenboten wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **mit drei Gegenstimmen gutgeheissen:**

Der Voranschlag für das Jahr 2017 sei zu genehmigen.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

8. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 46 und 47 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Vizepräsident Philipp Kamm, Ebnet-Kappel, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in **2. Lesung einstimmig gutgeheissen:**

1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 46 und 47 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

46. Unteres Toggenburg

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang und Lütisburg und der zu den politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil gehörenden Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental

47. aufgehoben

2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft.

9. **Kirchliche Zugehörigkeit der Evangelischen des Gebietes Büriswilen AI und pastorale Zugehörigkeit der Evangelischen des Gebietes Kapf AI und damit verbundene Änderungen der Ziffern, 46 und 47 von Artikel 5 lit. c)
der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Vizepräsident Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig gutgeheissen:

1. Die von der Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg beschlossene Abtretung der Evangelischen des Gebietes Büriswilen AI sei zu genehmigen.
2. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) die Ziffern 11 und 16 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

11. Berneck-Au-Heerbrugg,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Berneck und Au sowie denjenigen der von der evangelischen Kirchgemeinde Reute – zur evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Appenzell AR gehörend – abgetretenen Gemeindegebiete Büriswilen, Katzenmoos, Eisenbühl, Määs, Sonder und Ebne

16. Altstätten,

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Altstätten (ausgenommen diejenigen der Schulgemeinden Lienz und Hub-Hard) und unter pastoraler Zugehörigkeit der Evangelischen des Gebietes Kapf AI

3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft, für Altstätten unter Vorbehalt des Zustandekommens des Konkordats über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Obereggen wohnhaften Evangelischen.

10. Änderung des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten und die damit verbundenen Anpassungen in den Artikeln 30 (neuer Abs. 2) und 78 Absatz 2 des Geschäftsreglements der Synode, Fortsetzung 1. Lesung

Synodalpräsident Urs Meier-Zwingli erläutert das Vorgehen zu diesem Traktandum. An der Sommersession vom 27. Juni 2016 wurde Eintreten beschlossen und mittels Ordnungsantrag wurde die Debatte nach Ziffer 4.2.6 unterbrochen, so dass diese nun heute ab Ziffer 4.2.7 fortzuführen ist. Am Schluss ist Gelegenheit auf Rückkommen gegeben.

Der Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, Hans-Paul Candrian, Rorschach, orientiert, dass die gewünschten Gespräche geführt worden sind und eine Differenzbereinigung stattgefunden hat.

4.2.7 bis 4.2.10 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu 4.2.11 will Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, wissen, ob im Zahlungsverkehr immer Kollektivunterschrift nötig sei. Hans-Paul Candrian bejaht dies und anschliessend passiert 4.2.11 im vorgeschlagenen Wortlaut einstimmig.

4.2.12 und 4.2.13 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 4.3 wünscht Pfr. Helmut Heck, Sennwald, Auskunft, ob der Kirchenrat oder die Kommission (vgl. 4.2.6) die Mitarbeitenden wählt. Synodalpräsident Urs Meier teilt mit, dass bereits ein Rückkommensantrag von Christian Kind, St. Gallen C, auf Ziffer 4.2.6 vorliegt. Die Synode folgt **grossmehrheitlich** dem Rückkommensantrag auf den zweiten Punkt unter 4.2.6 und **beschliesst bei einer Gegenstimme** den folgenden Wortlaut: „Vorschlagsrecht zur Wahl der Mitarbeitenden des Redaktionsteams;“.

Zu 4.2.4 **beantragt** Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann, **Rückkommen**. Er möchte, dass die Aufgabe des Mitglieds des Kirchenrates in dieser Ziffer definiert bleibt. Diese lautet: „Zur Wahrung der Informationspflicht nimmt...“. Kirchenrätin Dr. Antje Ziegler, St. Gallen, erklärt, dass das Mitglied des Kirchenrates ein vollwertiges Kommissionsmitglied mit voller Funktion ist. Die Formulierung ist völlig ausreichend. Der **Rückkommensantrag** Soller wird **mehrheitlich abgelehnt**, so dass 4.2.4 im vorgeschlagenen Wortlaut passiert.

In der Schlussabstimmung werden in **1. Lesung** der erste Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **mit einer Gegenstimme** und der zweite Antrag **einstimmig gutgeheissen**:

1. **Die Änderungen des Reglements für die Herausgabe des Kirchenboten seien in 1. Lesung zu genehmigen.**

2. **Die Änderungen in den Artikeln 30 Absatz 2 und 78 Absatz 2 des Geschäftsreglements der Synode seien in 1. Lesung zu genehmigen.**

11. Anpassung an die Gegebenheiten des neuen Lehrplans Volksschule (Lehrplan 21) und damit verbundene Änderungen in der Kirchenordnung in den Artikeln 64 bis 83, 104 und 125, 1. Lesung

Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Auf das Schuljahr 2017/18 tritt der neue Lehrplan Volksschule in Kraft. Es ist gelungen, die Stundendotation beizubehalten. Es erhalten alle Schülerinnen und Schüler Bildung im Bereich „Ethik – Religion – Gemeinschaft (ERG)“. Die Eltern können allerdings wählen, ob diese Bildung bei den Kirchen oder bei der Schule erfolgen soll. Der Kirchenrat ist froh darüber, dass es gelungen ist, die Bildung im Bereich ERG zu stärken. Zwei Ziele wurden erreicht: Die Kirchen bleiben an der Schule und die Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, haben nicht frei. Die Regierung hat den Lehrplan und die Studentafel erlassen. Somit ist dieses Modell gültig und es ist folglich nicht Gegenstand der Diskussion, ob die Lösung mit Religionsunterricht und ERG-Kirchen bzw. ERG-Schule als gut angesehen wird oder nicht. Der Kirchenrat hat sich daher auf die nötigen Anpassungen in der Kirchenordnung beschränkt. Fragen zur Konfirmation – vom Besuch von ERG-Kirchen als Voraussetzung abgesehen – werden zu einem späteren Zeitpunkt zu besprechen sein. Der Wechsel auf das neue System wird in den Kirchgemeinden erhebliche Umstellungen und teilweise auch Unsicherheiten zu Folge haben. Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Anpassungen an die Gegebenheiten des neuen Lehrplans Volksschule (Lehrplan 21) und damit verbundene Änderungen in der Kirchenordnung werden artikelweise durchberaten.

Titel IV. der Kirchenordnung passiert diskussionslos und einstimmig.

Artikel 64 bis 65 der Kirchenordnung passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 66 teilt Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke mit, dass in den Absätzen 3 und 5 der Kirchenrat **Änderungen** vorsieht. Absatz 3 soll wie folgt **angepasst** werden: „Zyklus 2: In der 3. - 6. Klasse werden **eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht und als Wahlpflichtfach eine Jahreswochenstunde ERG-Kirchen** angeboten...“. Absatz 5 wird **ergänzt**: „Religionsunterricht **und ERG-Kirchen** können auch ...“. Pfr. Stefan Lipuner, St. Gallen C, fragt an, ob es möglich ist, dass die Kirchen Religionsunterricht in Blockform erteilen können. Ferner will er wissen, was das Fach „Schule/Kirche“ ist. Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke erklärt, dass Religionsunterricht in Blockform möglich ist und die stundenplanmässige Organisation Sache der Schule ist. Die Kirchen können das nicht allein entscheiden; es müssen in jedem Fall Absprachen erfolgen. Das Fach „Schule/Kirche“ gab es immer schon. Die Kirchen können ein solches Angebot bei der Schule beantragen. Ihres Wissens wird dies jedoch nicht in vielen Schulgemeinden praktiziert. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, orientiert, dass in den St. Galler Bestimmungen dieses Fach weiterhin im Pensum so als Begriff bleibt. Fredi Weber, Gossau, pflichtet dem bei, dass dieses Fach als eines der Freifächer der Schule auch künftig im Angebot bleibt. Anschliessend passiert Artikel 66 der Kirchenordnung einstimmig in folgendem Wortlaut:

„Art. 66 **Zyklus 1:** In der 1. Primarklasse wird eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht erteilt. ~~Sie wird in der Regel interkonfessionell gestaltet.~~ **In der 2. Primarklasse werden zwei Jahreswochenstunden Religionsunterricht erteilt.**

Diese Stunden im Zyklus 1 können entweder konfessionell oder ökumenisch gestaltet werden.

Zyklus 2: In der 2. ~~3.~~ – 6. Klasse werden ~~zwei Religionsstunden erteilt, wovon in der Regel eine Stunde als konfessioneller Unterricht~~ ***eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht und als Wahlpflichtfach eine Jahreswochenstunde ERG-Kirchen angeboten. ERG-Kirchen ist ökumenisch zu erteilen. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchgemeinde und der betroffenen Schulgemeinde darüber, ob der Religionsunterricht konfessionell oder ökumenisch erteilt wird.***

Zyklus 3: In der 1. ~~und 2.~~ - 3. Oberstufe wird je eine Jahreswochenstunde Religionsunterricht im Pflichtstundenbereich ***ERG-Kirchen*** erteilt ~~angeboten.~~ Sie kann interkonfessionell gestaltet werden ***Diese Lektionen sind ebenfalls ökumenisch zu erteilen.***

Religionsunterricht ***und ERG-Kirchen*** können auch in Blockform erteilt werden. Dabei ist die im schulischen Lehrplan vorgesehene Stundenzahl zu gewährleisten ***und mit betroffenen Schulen rechtzeitig Rücksprache zu nehmen.***

Auf der Oberstufe kann von der Schule im Einverständnis mit der Kirchenvorsteher-schaft zusätzlich ein Fach „Schule/Kirche“ angeboten werden.

Fachübergreifender Unterricht sowie Mitwirkung in Gottesdiensten und Zusammen-arbeit mit ausserschulischer Jugendarbeit sind wünschenswert und zu fördern.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten wird das Disziplinarrecht der Verord-nung über den Volksschulunterricht analog angewendet.

Artikel 67 bis 73 der Kirchenordnung passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 74 **beantragt** Pfrn. Barbara Damaschke im Namen des Kirchenrates folgenden neuen Wortlaut: „Der Kirchenrat stellt sicher, dass an pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen ~~das interreligiöse Grundstudium~~ **ein Studium** Religion sowie Fachstudi-um und ~~didaktik~~ **zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Fächern „Ethik-Religion-Gemeinschaft“ und Religionsunterricht** durch qualifizierte Dozenten **Dozierende** vermittelt **angeboten** wird.“ Artikel 74 der Kirchenordnung passiert in die-sem Wortlaut einstimmig.

Artikel 75 der Kirchenordnung passiert diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 76 stellt Pfr. Christoph Casty, Wil, fest, dass die Bezeichnung „Konfirmandenun-terricht“ nicht mehr zeitgemäss ist und angepasst werden sollte. Kirchenrätin Pfrn. Barba-ra Damaschke weist darauf hin, dass sie in der Einleitung bereits sagte, dass die Fragen zur Konfirmation nicht Gegenstand in diesem Traktandum sind. Sie ergänzt, dass eine Ar-beitsgruppe daran ist, die heutige Form des Konfirmandenunterrichts zu überdenken. An-schliessend passiert Artikel 76 der Kirchenordnung einstimmig.

Zu Artikel 77 schlägt Peter Hürlimann, Goldach, vor, dass auch Jugendliche, die lediglich ERG-Schule besuchen, in den Konfirmandenunterricht aufzunehmen sind und **beantragt** im ersten Absatz: „In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher ~~zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht und an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilge-nommen hat.~~ **im 3. Zyklus zwei Jahre Unterricht im Fach ERG-Kirchen oder im Fach ERG-Schule besucht sowie** an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat.“ Kirchenrätin Pfrn. Barbara Da-maschke erklärt, dass Lehrstoff und Inhalt in ERG-Kirchen und ERG-Schule nicht identisch sind. Die kirchlichen Lehrpersonen sind an den kirchlichen Lehrplan gebunden, die schuli-schen Lehrpersonen logischerweise nicht. Es besteht kein Zwang, sich confirmieren zu las-sen, somit ist die Wahlfreiheit gegeben. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt fügt an, dass die Bundesverfassung die Wahlfreiheit garantiert. Auch die Katholische Kirche über-legt sich, ob in der 3. Klasse das Fach ERG-Kirchen besucht werden muss, um die Kommu-nion zu empfangen. Für Pfr. Marcel Wildi, Buchs, ist es wichtig, dass für einen Bezie-hungsaspekt im Gemeindeaufbau die Jugendlichen über längere Zeit begleitet werden. Pfr. Fabian Kuhn, Lütisburg, findet ebenfalls die Beziehungsarbeit zentral. Diese muss auf der Oberstufe erfolgen. Es kann nicht sein, dass die Kirchen auf der Oberstufe inexistent sind.

Pfr. Oliver Gengenbach, Unteres Neckertal, findet, dass auch die katholischen Überlegungen in diesem Bereich mit einbezogen werden sollten. Für Peter Hürlimann ist es wichtig, dass keine Jugendlichen von der Konfirmation ausgeschlossen werden. Philipp Jordi Kramis, Weesen-Amden, weist darauf hin, dass kirchliche Bildung sehr wichtig ist. Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, ergänzt, dass für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht auch die Erlebnisprogramme auf der Oberstufe besucht werden müssen. Mit dem Besuch von ERG-Schule ist eine solche Kontrolle nicht möglich. Jennifer Deuel, St. Gallen C, regt an, die genauen Auswirkungen dieses Artikels gut im Auge zu behalten. Marion Jaksch, Flawil, will, dass die Jugendlichen und nicht die Eltern entscheiden, ob sie den Konfirmandenunterricht besuchen wollen. Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke betont, dass die religiöse Mündigkeit nicht Sache dieses Artikels ist. Der Kirchenvorsteherschaft steht es weiterhin offen, Ausnahmen zu bewilligen. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt meint, dass die Schule verwundert wäre, wenn die Kirchen keine Farbe mehr zu ihrem Fach ERG-Kirchen bekennen würden. Für Remo Schweizer, Mittleres Toggenburg, ist nicht klar, ob reine religiöse Unterweisung an der Schule überhaupt noch statthaft ist. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt gibt zu verstehen, dass Schule und Kirchen zwei getrennte Bildungskreise sind. Ob der Unterricht ganz „neutral“ erteilt wird, hängt von der Lehrperson ab. Als Christen haben wir sicher eine andere Perspektive auf das Fach. Pfr. Dr. Tobias Claudy, Wildhaus-Alt St. Johann, sähe eine Möglichkeit darin, wenn die starre „zweijährige Unterrichtsverpflichtung“ gelockert würde. So könnten die Jugendlichen ERG-Kirchen besuchen, müssten dies aber nicht in jedem Fall tun. Aus rechtlicher Sicht erklärt Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt ist ein halbjährlicher Wechsel möglich. Für die Stundenplanenden in der Schule ist das jedoch äusserst schwierig. Die Schule wünscht eine gewisse Verbindlichkeit. Verena Kesselring, Bad Ragaz-Pfäfers, meint, dass bisher doch auf der dritten Oberstufe auch kein Unterricht erteilt worden ist. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt klärt auf, dass der Lehrplan 97 dies bereits vorgesehen hat, sich jedoch die Kirchgemeinden aufgrund einer Fussnote davon befreien konnten. Pfr. Martin Böhringer, Eichberg-Oberriet, findet es sehr schwierig, dass sich die Jugendlichen bereits in der 6. Klasse entscheiden müssen. ERG-Kirchen ist ein Wahlpflichtfach, welches die Wahl für eine Konfirmation vorgibt. Paul Gerosa, St. Margrethen, stellt **Ordnungsantrag** auf Diskussionsende zu Artikel 77. Die Synode **heisst den Ordnungsantrag gross mehrheitlich gut**. Der **Antrag** Hürlimann wird **abgelehnt**. Artikel 77 der Kirchenordnung passiert im Wortlaut des Kirchenrates.

Pfr. Christoph Casty, Wil, empfindet den Artikel 78 einerseits als Fortschritt, dass nun mit weiteren Mitarbeitenden Konfirmandenunterricht erteilt werden kann und andererseits als Bevormundung der Pfarrpersonen, da sie nun mit weiteren Mitarbeitenden in diesem Bereich zusammenarbeiten müssen. Er **beantragt** daher: „Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens entweder 50 volle Stunden oder 70 Lektionen zu 45 Minuten. In der Regel wird er während des 9. Schuljahres besucht und vom Gemeindepfarrer erteilt. *Der Konfirmandenunterricht steht in der Verantwortung der zuständigen Pfarrperson und wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit weiteren freiwilligen und angestellten Mitarbeitenden in der Kirchgemeinde erteilt.* Für Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt stehen Teamarbeit und Begabungen im Zentrum. Hingegen liegt die Ver-

antwortung bei den Pfarrpersonen als geistliche Leitende der Kirchgemeinde. Wichtig ist, dass der Prozess gemeinsam erfolgt. Der **Antrag** Casty wird **abgelehnt**. Artikel 78 der Kirchenordnung passiert im Wortlaut des Kirchenrates.

Artikel 79 der Kirchenordnung passiert diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 80 findet Pfr. Marcel Wildi, dass die Belastung für Pfarrpersonen sehr hoch sein wird, wenn sie während des Konfirmandenjahres alle Elternbesuche machen müssen. Er **beantragt** deshalb: „**Die Unterrichtenden besuchen** während des Konfirmandenjahres die Eltern oder die Inhaber der erzieherischen Verantwortung und laden sie zum Mittragen des Unterrichts ein.“ Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt will den Pfarrpersonen diese Chance geben. Mit diesen Besuchen stehen ihnen Tür und Tor offen. Auch haben die Eltern ein Recht, einmal die Pfarrperson kennenzulernen. Pfr. Markus Anker, Talat-St. Gallen, findet diesen Artikel inhaltlich in Ordnung für die Arbeit der Pfarrpersonen. Er ist der Meinung, dass heute nur das Nötigste anzupassen ist. Mit dieser Anpassung geht es allerdings um Funktionszuweisungen. Es stellt sich somit die Frage, ob hier nicht der Arbeitsgruppe in ihrer Arbeit vorgegriffen wird. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt begründet diese Korrektur damit, dass in den letzten Jahren immer wieder diese Fragen gestellt wurden. Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke weist zudem noch auf den Genderaspekt bei den Formulierungen hin. Der **Antrag** Wildi wird **abgelehnt**. Artikel 80 der Kirchenordnung passiert im Wortlaut des Kirchenrates.

Artikel 81 bis 83 der Kirchenordnung passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 104 lit. e) **beantragt** Pfrn. Barbara Damaschke im Namen des Kirchenrates folgenden neuen Wortlaut: „sie beaufsichtigt die ***kirchlich-schulische Bildung in den Fächern Religionsunterricht und ERG-Kirchen*** und überwacht den Besuch der dazu verpflichteten Jugend ***garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches***; sie wählt die Lehrkraft ***Lehrpersonen*** für den Religionsunterricht ***sowie in Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde für ERG-Kirchen***; sie ~~und~~ ***fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung***;
Der **Antrag** des Kirchenrates wird **mit zwei Gegenstimmen gutgeheissen** und Artikel 104 lit. e) der Kirchenordnung passiert im obigen Wortlaut.

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, wünscht zu Artikel 125 zu wissen, zu welchem Zeitpunkt eine Pfarrperson das 60. Altersjahr erreicht. Der Kirchenrat nimmt diese Frage zur Klärung zuhanden der 2. Lesung mit. Anschliessend passiert Artikel 125 der Kirchenordnung einstimmig.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in **1. Lesung einstimmig gutgeheissen:**

1. **Die Artikel 64 bis 83, 104 und 125 in der Kirchenordnung seien zu ändern.**
2. **Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. August 2017 in Kraft.**

Marcel Schittli, Wil, bedankt sich bei Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch für ihren grossen Einsatz bei und mit allen Behörden, so dass die Kirchen noch in der Stundentafel der Schule verankert bleiben. Er bittet die Synodalen, in ihren Kirchgemeinden aktiv zu werden, damit viele Kinder das Fach ERG-Kirchen ab Sommer 2017 auch besuchen.

12. Mitgliedschaft im REL-Kapitel und damit verbundener Änderung des Artikels 25 im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen, 1. Lesung

Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in **1. Lesung mit zwei Gegenstimmen gutgeheissen:**

1. **Im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen (GE 53-30) sei Artikel 25 zu ändern:**
Artikel 25 ~~Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer~~ REL-Kapitel
¹ ~~Den Religionslehrpersonen wird die Mitgliedschaft im st. gallischen Verein Religionslehrerinnen und Religionslehrer empfohlen. Jede kirchlich angestellte Religionslehrperson ist automatisch Mitglied des REL-Kapitels.~~
2. **Diese Änderung tritt nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf 1. August 2017 in Kraft.**

13. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

14. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Herbst-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 7. und 8. November 2016 in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil.

Eröffnung des Jubiläumsjahres „500 Jahre Reformation“

Auf nationaler Ebene wurde das Reformationsjahr am 3. November in Anwesenheit von Bundesrat Alain Berset eröffnet. Verschiedene Projekte werden das kommende Jahr prägen, darunter das Treffen der Synodalen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) im März 2017 in Bern, der nationale ökumenische Gedenk- und Feiertag am 1. April 2017 in Zug, der nationale Festakt am 18. Juni im Berner Münster, das Jugendfestival „ReformAction“ in Genf (3.-5. November 2017) und die Schweizer Präsenz an der „Weltausstellung Reformation“ in Wittenberg zwischen Mai und September 2017.

Wort des Ratspräsidenten und Podiumsgespräch

Ratspräsident Gottfried Locher setzte in seiner Ansprache den Bezug auf die Grundprinzipien der Reformation fort. „Sola fide“, aus dem Glauben allein, lassen wir unser Leben von Gott leiten. Die öffentliche Ausübung des Glaubens gehört zur Religionsfreiheit des freiheitlichen Rechtsstaates, so Locher.

Kontroverser war das Podiumsgespräch über die Thesen zu 500 Jahre Reformation, die von den Mitgliedkirchen eingereicht worden waren. Es diskutierten Isabelle Chassot, Direktorin des Bundesamtes für Kultur, Guy Morin, Regierungspräsident Basel-Stadt, Esther Schläpfer, Pfarrerin am Berner Münster, Rudolf Wehrli, Präsident des Verwaltungsrates der Clariant AG, Laurent Schlumberger, Präsident der protestantischen Kirche Frankreichs, und Christina Aus der Au, Präsidentin des Deutschen Evangelischen Kirchentags 2017 in Berlin. Rasch weitete sich der Blickwinkel von den Thesen auf die gesellschaftliche Verantwortung der Kirchen insgesamt aus. Rudolf Wehrli beobachtete: „Wir sind unterwegs in einer Gesellschaft, in der elementare Werte (wie Ehrlichkeit oder Verlässlichkeit) erodieren, die uns zusammenhalten und die massgeblich von der Reformation geprägt sind.“ Laurent Schlumberger entgegnete, die Rolle der Kirche sei es nicht, Werte anzubieten, sondern Jesus Christus zu bezeugen.

Vier Liturgien für die Gemeinden

Der Präsident der reformierten Landeskirche Aargau, Christoph Weber-Berg, präsentierte vier Liturgien zugunsten der Schweizer Kirchen. Diese wurden anlässlich der Reformationsfeierlichkeiten für verschiedene Musikstile geschrieben - von Pop (unter massgebender Mitwirkung unseres kantonalkirchlichen Beauftragten für populäre Musik, Andreas Hausmann) über Volksmusik bis hin zur Klassik. Die Liturgiehefte inklusive Partituren für Chöre und Musiker können beim TVZ bestellt werden.

Weitere Geschäfte und Wahlen

Die AV nahm den Bericht „Bündelung kirchliche Kommunikation Schweiz“ zur Kenntnis. Auf die Kollekte 2017 zugunsten des Fonds für die Schweizer Kirchen im Ausland wird verzichtet. Die nicht zweckgebundenen Gelder des Fonds gehen an die Seelsorge in den Bundeszentren. Zudem wurde der ausserordentliche Beitrag für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Asylwesens von CHF 350'000 bestätigt. Das Budget des SEK für 2017 wurde angenommen; die Beiträge der Kantonalkirchen bleiben unverändert. Rolf Berweger (Kirchenratspräsident Zug) wurde für die restliche Amtsdauer 2014-2017 in den Stiftungsrat des HEKS, Esther Gaillard (Mitglied des Rates SEK) und Roland Frey (BE) in den Stiftungsrat fondia gewählt. Nachdem Regula Kummer (TG) ihren Rücktritt aus dem Rat SEK erklärt hatte, wurde in einer Kampfwahl Pfrn. Sabine Brändlin (BL) als Nachfolgerin gewählt. Sie leitet die Fachstelle „Frauen, Männer, Gender“ der Evang.-Ref. Landeskirche Aargau. Weitere Informationen sind unter <http://www.kirchenbund.ch> abrufbar.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, erläutert seinen Bericht noch mündlich.

Synodalpräsident Pfr. Urs Meier dankt Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh für den Bericht.

15. Umfrage

Aus Sicht des Büros der Synode orientiert Synodalpräsident Urs Meier, dass es zweckmässig wäre, wenn künftig alle Synoden in St. Gallen stattfinden würden und begründet dies wie folgt:

- Die Sitzordnung im Halbkreis ist wesentlich angenehmer als an langen Tischreihen.
- Langes und fehleranfälliges Auszählen entfällt.
- Abstimmungen gehen schneller, die Synode kann effizienter arbeiten.
- Die Mittagspausen werden nicht überzogen bis 180 Mitglieder in einem Restaurant gepflegt sind.
- Der Kantonsratsaal ist als Tagungsort würdiger als irgendeine Mehrzweckhalle.
- Auf dem Land gibt es weniger geeignete Räume, tendenziell werden immer wieder die gleichen Gemeinden angefragt, die über entsprechende Räume verfügen.
- Die Akustikanlage ist top und es muss nicht zu einem Rednerpult geschritten werden.
- Landsynoden sind generell teurer.
- Der Kantonshauptort ist gut erreichbar.

Die Aussprachesynoden sollen in der Regel auch weiterhin ausserhalb der Stadt St. Gallen in den verschiedenen Kirchenbezirken durchgeführt werden. Es gibt keine reglementarischen Vorgaben, dass Landsynoden stattfinden müssen.

Margrith Tanner, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, begrüsst es sehr, wenn künftig alle Sessionen in der Kantonshauptstadt durchgeführt werden. Sie regt an, den Sitzungsbeginn auf neun Uhr zu verlegen.

Die konsultative Meinungsbefragung des Kirchenparlaments ergibt mit 133 Ja-Stimmen gegenüber 7 Nein-Stimmen, dass künftig die Sessionen im Kantonsratssaal in St. Gallen durchgeführt werden sollen.

Kirchenrätin Annina Policante, St. Gallen, stellt den Ratgeber „Nahe sein bis zuletzt“ vor. Ziel dieses Büchleins ist die Unterstützung von Angehörigen und schwer kranken Menschen. Eine Neuauflage wird demnächst erscheinen.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, bewirbt den 36. Deutschen Kirchentag in Berlin und Wittenberg vom 24. bis 28. Mai 2017.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh teilt mit, dass der Namen der Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ immer wieder zu Verwirrungen führte. Ab 1. Januar 2017 wird daher die Bezeichnung der Arbeitsstelle auf „Weltweite Kirche“ geändert werden.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh ersucht die Synodalen, ein Reformationsfoto-App auf ihren Smartphones einzurichten und dem SEK Fotos zuzustellen. Der SEK hat sich verpflichtet, pro 1'000 Fotos den kirchlichen Hilfswerken einen Betrag von 2'000 Franken zukommen zu lassen.

Namens des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ermutigt Urs Meier die Synodalen am nationalen Festakt zu 500 Jahre Reformation am 18. Juni 2017 in Bern teilzunehmen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, gibt bekannt, dass am Reformationssonntag am 5. November 2017 das St. Galler Reformationsjubiläum mit einem Gottesdienst und anschliessendem Festakt in St. Gallen startet. Er ermutigt die Synodalen, noch weitere Reformationsprojekte bei der Geschäftsleitung einzureichen.

Kirchenschreiber Markus Bernet gibt den Synodalen im Rahmen des Reformationsjubiläums das Zwingli-Bier einer Bierbrauerei aus Neu St. Johann mit auf den Weg.

Vizepräsident Philipp Kamm, Ebnet-Kappel, führte durch die Traktanden 8, 9 und 12.

Im Verlaufe des Tages wurden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Kirchenratspräsident Pfr. Karl Graf, St. Gallen, alt Kirchenrat Pfr. Jakob Bösch, Eschlikon, amtierender Synodalpräsident der Thurgauer Landeskirche, alt Kirchenrat Andreas Eggenberger, Grabs, sowie alt Dekan Pfr. Samuel Kast, Herisau.

Mit dem Kanon „Er heisset Rat und Wunderbar“ (KGB 376) wird die Mittagspause eingeklungen. Nach dem Lied „Hört, der Engel helle Lieder“ (KGB 418) sowie den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Urs Meier-Zwingli um 15.00 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zur Sitzung des Kirchenparlaments am 26. Juni 2017 in St. Gallen.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten des HEKS Ostschweiz für das Projekt „Neue Gärten Ostschweiz – Familiengärten für Migrantinnen und Migranten“ ergab Fr. 7'068.30.

18. Januar 2017

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Urs Meier-Zwingli

Der Vizepräsident: Philipp Kamm

Die Sekretäre: Markus Bernet

Ursula Kugler

Die Stimmzählenden: Rudy van Kerckhove, Pfr.

Simon Stumpf

Ursula Schweizer